

Grenze für „das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) festgelegt wird (vgl. A 4.1, 4.2). Das gesamte von der Sīmā umschlossene Gebiet mit Ausnahme der darin befindlichen Dörfer (*gāma*) und Dorfumgebungen (*gāmūpacāra*) gilt dadurch als Bereich, in dem ein Mönch als „nicht-getrennt von den drei Gewändern“ angesehen wird.⁹³ Die innerhalb der Sīmā befindlichen Mönche können also Gewänder ablegen, ohne daß dies als Vergehen gewertet wird.

I. VORSCHRIFTEN ZUR REGELUNG DER SĪMĀ IM UPOSATHAKKHANDHAKA DES MAHĀVAGGA

1 Einführung des Terminus Sīmā als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha

Die Vorschriften zur Regelung der buddhistischen Gemeindegrenze (*sīmā*) werden im Vinaya im Abschnitt über die buddhistische „Beichtfeier“ (*uposatha*) behandelt (s. A Einl. 3, 6).

Die Uposatha-Zeremonie ist die halbmonatlich am 14. oder 15. Tag stattfindende buddhistische Beichtfeier, bei der das Pātimokkha, die Liste der von den Mönchen und Nonnen zu befolgenden Regeln, rezitiert wird (vgl. A 8.1). Sie kann nur von einem vollzählig versammelten Orden (*saṅgha*) durchgeführt werden (Mv II 5.1 = Vin I 105,2–3):

anujānāmi bhikkhave samaggānaṃ uposathakammaṃ ti.

„Ich ordne, ihr Mönche, die Beichtfeier-Handlung der Vollzähligen (d. h. der vollzählig versammelten Mönche) an.“

Die Forderung nach Vollzähligkeit für die Durchführung der Beichtfeier bezieht sich, wie eine weitere Vorschrift erhellt, nicht auf die Gesamtheit aller buddhistischen Mönche, sondern auf die innerhalb „eines Wohnbezirks“ (*ekāvāsa*) befindlichen (Mv II 5.2 = Vin I 105,4–8):

atha kho bhikkūnaṃ etad ahoṣi: bhagavatā paññattaṃ samaggānaṃ uposathakammaṃ ti. kittāvātā nu kho sāmaggī hoti, yāvātā ekāvāso udāhu sabbā paṭhavīti ... anujānāmi bhikkhave ettāvātā sāmaggī yāvātā ekāvāso ti.

„Da kam den Mönchen der Gedanke: ‚Vom Erhabenen ist die Beichtfeier-Handlung der Vollzähligen angeordnet. Wie weit aber erstreckt sich die Vollzähligkeit? Soweit wie ein Wohnbezirk oder soweit wie die ganze Erde? ... ‚Ich ordne an, ihr Mönche, daß sich die Vollzähligkeit soweit erstreckt wie ein Wohnbezirk.‘“

Die Ausdehnung „eines Wohnbezirks“ war jedoch keine für jeden Fall genügend eindeutige Festlegung, wie die Fortsetzung des Textes zeigt (Mv 6.1 = Vin I 106,1–4):

⁹³ Die Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) erstreckt sich ursprünglich auch auf Ansiedlungen. Mönche konnten also auch in Dörfern mit weniger als „drei Gewändern“ (*ticīvara*) bekleidet umhergehen (s. A 4.1) Diese Regelung wird aber durch eine zweite aufgehoben, wonach sich die Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ nicht mehr auf Dörfer und Dorfumgebungen erstreckt (vgl. A 4.2).

atha kho bhikkhūnaṃ etad ahoṣi: bhagavatā paññattaṃ ettāvataṃ sāmaggī yāvataṃ ekāvāso 'ti. kittāvataṃ nu kho ekāvāso hotūti. ... anujānāmi bhikkhave sīmaṃ sammannituṃ.

„Da kam den Mönchen der Gedanke: ‚Vom Erhabenen ist angeordnet, daß sich die Vollzähligkeit (des Sangha) soweit erstreckt wie ein Wohnbezirk. Wie weit aber erstreckt sich nun ein Wohnbezirk?‘ ... ‚Ich ordne an, ihr Mönche, eine Grenze (sīmā) festzulegen.‘“

Die Anordnung, eine Grenze festzulegen, erfolgt als Antwort auf die Frage nach der Ausdehnung eines Wohnbezirks, der vorher als Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (sāmaggī) des Sangha eingeführt worden war. Die Sīmā ist demnach zunächst als Begrenzung eines Wohnbezirks aufzufassen, löst aber gleichzeitig den „Wohnbezirk“ (āvāsa) selbst als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha ab. Der Grenzverlauf wird, wie das Verb *sammannati*, „übereinstimmen, zustimmen“, verdeutlicht, durch Übereinkunft bzw. in Übereinstimmung festgelegt.⁹⁴

2 Verfahren zur Festlegung der Sīmā

2.1 Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (nimitta)

Als erstes müssen zur Markierung des Grenzverlaufs der Sīmā „Kennzeichen“ (nimitta) bekanntgegeben werden (Mv II 6.1 = Vin I 106,3–8):

anujānāmi bhikkhave sīmaṃ sammannituṃ.

evaṃ ca pana bhikkhave sammannitabbā:

paṭhamam nimittā kittetabbā, pabbatanimittaṃ, pāsāṇanimittaṃ, vananimittaṃ, rukkhananimittaṃ, magganimittaṃ, vammikanimittaṃ, nadīnimittaṃ, udakanimittaṃ.

„Ich ordne an, ihr Mönche, eine Sīmā festzulegen.

Und so, ihr Mönche, ist sie festzulegen:

Zuerst sind Kennzeichen bekanntzugeben: ein Berg-Kennzeichen, Stein-Kennzeichen, Wald- (oder Hain-)Kennzeichen, Baum-Kennzeichen, Weg-Kennzeichen, Ameisenhügel- (oder Termitenhügel-)Kennzeichen, Fluß-Kennzeichen, Wasser-Kennzeichen.““

Aus dieser Anordnung geht hervor, daß als erster Schritt die Kennzeichen einer Sīmā durch die Bekanntgabe bestimmt werden, d. h. daß sie verkündet werden (*kit-teti*). Zur Auswahl stehen acht Objekte, die natürlich, d. h. nicht von Menschenhand geschaffen sind.⁹⁵

Diese Vinayabestimmung legt weder die Zahl der Kennzeichen fest, die man als Markierung einer Sīmā mindestens bekanntgeben muß, noch die Art und Weise, in

94 *Sammannati* (skt. *sam-man*) wörtl. „zusammen denken“ wird unterschiedlich übersetzt: Bechert, Schismenedikt, S. 21: „eine Grenze (durch Übereinkunft) festlegen“; v. Hinüber, Kasussyntax, S. 129, § 117: „über die Sīmā befinden“; Horner, BD IV 137,29: „to agree upon a boundary“; T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, VinTexts I 249,9–10: „to determine a boundary“; ebenso Vajirañāṇavarorasa, Vinayamukha III, S. 276,3–4 und Giteau, Bornage, S. 58. Am treffendsten wird *sammannati* durch „eine Sīmā (durch Übereinkunft) festlegen“ wiedergegeben. Da in negierten Sätzen jedoch eine Doppeldeutigkeit entstehen könnte – „eine Sīmā nicht (durch Übereinkunft) festlegen“ könnte dahingehend aufgefaßt werden, daß eine Sīmā zwar festgelegt, aber nicht durch Übereinkunft festgelegt worden sei –, wird *sammannati* im folgenden mit „festlegen“ übersetzt.

95 Die Liste der Objekte, die zu „Kennzeichen“ (nimitta) einer Sīmā gemacht werden dürfen, ist bei den verschiedenen buddhistischen Schulen unterschiedlich. (Vgl. C 2.1.1, 4.2.1.1 für die Mūlasarvāstivādin).

der die Bekanntgabe vorgenommen wird. Da nicht vorgeschrieben ist, daß die Kennzeichen in einer Rechtshandlung bekanntgegeben werden, für die die Anwesenheit des „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha Voraussetzung wäre, bleibt offen, ob alle Mitglieder des Sangha, der die *Sīmā* festlegt, sich bei der Bekanntgabe der Kennzeichen einfinden müssen. Offen bleibt auch, ob Novizen oder sogar Laien daran teilnehmen können (vgl. B 1).

2.2 Kamma zur Festlegung der *Sīmā*

2.2.1 „Formular“ (*kammavācā*) für die Festlegung der *Sīmā*

Ist die Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*) abgeschlossen, beginnt die eigentliche „Rechtshandlung“ (*kamma*), in der die *Sīmā* festgelegt wird. Das Kamma zur Festlegung der *Sīmā* gehört zu den *Ñattidutiya*kammās, die sich aus „Antrag“ (*ñatti*), einmaliger „Darlegung“ (*anussāvanā*, *kammavācā*) und dem Beschluß des Sangha zusammensetzen.⁹⁶ Für die Durchführung dieser Rechtshandlung bedarf es eines „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha, der aus mindestens vier Mönchen (bzw. vier Nonnen) besteht (Mv IX 4.1 = Vin I 319,26–29). Das „Formular“ (*kammavācā*) für diese Rechtshandlung lautet (Mv II 6.1–2 = Vin I 106,8–19):

nimitte kittetvā vyattena bhikkhunā paṭibalena saṃgho ñāpetabbo:

suṇātu me bhante saṃgho. yāvataṃ samantā nimittā kittitā, yadi saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho etehi nimittehi sīmaṃ sammanneyya samānasaṃvāsaṃ ekuposathaṃ. eṣā ñatti.

suṇātu me bhante saṃgho. yāvataṃ samantā nimittā kittitā, saṃgho etehi nimittehi sīmaṃ sammannati samānasaṃvāsaṃ ekuposathaṃ. yassāyasmato khamati etehi nimittehi sīmāya sammuti samānasaṃvāsāya ekuposathāya, so tuṃh'assa, yassa na khamati, so bhāseyya.

samantā sīmā saṃghena etehi nimittehi samānasaṃvāsā ekuposathā. khamati saṃghassa tasmā tuṃhī, evaṃ etaṃ dhārayāmi.

„Nachdem die Kennzeichen bekanntgegeben sind, soll die Gemeinde von einem kundigen erfahrenen Mönch in Kenntnis gesetzt werden:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Entsprechend den rundherum bekanntgegebenen Kennzeichen möge die Gemeinde, wenn die Gemeinde bereit ist⁹⁷, mit

96 Die Erklärung zu *ñattidutiya*kamma lautet (Mv IX 3.9 = Vin I 319,14–16): *ñattidutiye ce bhikkhave kamme paṭhamaṃ ñattim' thapeti, pacchā ekāya kammavācāya kammaṃ karoti...* „Wenn, ihr Mönche, in einem *Ñattidutiya*kamma zuerst der Antrag gestellt wird, danach mit einer Darlegung das Kamma durchgeführt wird, ...“

97 *Pattakallam*. Von Horner (BD IV 138,2–3) mit „if it seems right to the order“ übersetzt; ebenso Giteau, Borge, 58,22–24: „si sela convient à la Communauté.“ M. E. ist die Übersetzung „wenn der Sangha bereit ist“, die sowohl von T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg (Vin Texts I 249,18: „if the Saṃgha is ready“) als auch von Vajirañāṇavarorasa vertreten wird (Vinayamukha III, S. 276,2–3: „if there is complete preparedness of the sangha“), die richtige. Da dieser Satz Teil des „Antrags“ (*ñatti*) ist, hat sich der Sangha bereits mit der Absicht versammelt, das entsprechende Kamma durchzuführen; „wenn es dem Sangha recht ist“ paßt daher nicht zu dieser Situation; hingegen wird mit „wenn der Sangha bereit ist“ zum Ausdruck gebracht „wenn der Sangha alle Vorbereitungen abgeschlossen hat“, d. h. „wenn der Sangha zur Durchführung des Kamma bereit ist.“ Für diese Deutung spricht auch das in Sanskrit-Formularen stehende *prāptakālah*, „der gegenwärtige Zeitpunkt“ (vgl. KaVā, S. 146, 157 u. ö.), das sich auf den Zeitpunkt des Verfahrens, nicht auf die Zustimmung der Sangha-Mitglieder bezieht. Siehe aber Hārtel, der das in den Sanskrit-Formularen stehende *prāptakālah*, *-kāle*, *-kālam* als falsche Wiedergabe von Pāli *kalla*, „recht, passend“, betrachtet (KaVā, S. 12).

diesen Kennzeichen eine Sīmā festlegen für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier.⁹⁸ Dies ist der Antrag.

Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Entsprechend den rundherum bekanntgegebenen Kennzeichen legt die Gemeinde mit diesen Kennzeichen die Sīmā fest für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier. Welchem Ehrwürdigen die Festlegung der Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier mit diesen Kennzeichen recht ist, der möge schweigen, welchem es nicht recht ist, der möge sprechen.

Festgelegt ist die Sīmā von der Gemeinde mit diesen Kennzeichen für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier. Der Gemeinde ist es recht, deshalb schweigt sie. So stelle ich fest.“

Das Formular zeigt, daß die vorherige Bekanntgabe der Kennzeichen unabdingbare Voraussetzung für das Festlegen einer Sīmā ist. Solange keine Kennzeichen bekanntgegeben werden, kann auch das Sīmā-Kamma nicht durchgeführt werden, da der Grenzverlauf nicht definiert ist.

Die Sīmā dient der Abgrenzung einer „gleichen Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) von anderen gleichen Gemeinschaften und bestimmt das Gebiet, in dem sich alle, die dieser gleichen Gemeinschaft angehören, zu einer gemeinsamen „Beichtfeier“ (*uposatha*) zusammenfinden müssen.

2.2.2 *Samānasamvāsa*

Wie in der Einleitung dargelegt (vgl. A Einl. 12), wird das aus *samāna* und *samvāsa* gebildete Kompositum *samānasamvāsa*, „gleiche Gemeinschaft“, im Vinaya meist in seiner adjektivischen Form *samānasamvāsaka*, „der selben Gemeinschaft zugehörig“, als Gegensatz zu *nānāsamvāsaka*, „einer anderen (wörtlich: verschiedenen) Gemeinschaft zugehörig“, gebraucht.⁹⁹

Mönche bzw. Nonnen, die aufgrund eines Verstoßes gegen eine der vier Pārājika-Regeln¹⁰⁰ für immer aus dem Sangha ausgeschlossen werden, sind damit auch von diesem „Zusammenleben“ (*samvāsa*) ausgeschlossen und werden als *asamvāsa* bezeichnet (Pār I 5.11, 6, 7, II 2, III 1.4, 2, IV 1.3, 2; BhīPār I 1, II 1, III 1, IV 1 = Vin III 21,24–25, 22,34, 23,36, 46,20, 71,31, 73,16, 91,2.24, IV 213,37, 217,2, 218,24, 221,4). *Asamvāsa* wird im Suttavibhaṅga folgendermaßen definiert (Pār I 8.5, II 3, III 3, IV 3; BhīPār I 2.1, II 2.1, III 2.1, IV 2.1 = Vin III 28,20–22, 47,24–26, 74,21–23, 92,29–31, IV 214,31–33, 217,27, 220,3, 222,3):

98 *Samānasamvāsa* und *ekuposatha* werden in fast allen Übersetzungen als nebeneinanderstehende, von *sīmā* abhängige Komposita übersetzt: „the boundary for common residence and communion of Uposatha“ (VinTexts I 249,20–21); „a boundary for the same communion, for one observance“ (BD IV 138,8–9); „a boundary for having the same communion and one Uposatha“ (Vinayamukha III, S. 276,4).

99 Siehe z. B. Mv IX 4.2 = Vin I 320,15; Mv IX 4.7 = Vin I 321,20; Mv IX 4.8 = Vin I 321,25–26, vgl. A 8.6.2; vgl. auch A 8.7.1.

100 *Pārājika*, „involving defeat“. Zu den verschiedenen Deutungen dieses Worts siehe T. W. Rhys Davids, H. Oldenberg, VinTexts I, S. 3 Anm. 2; Upasak, S. 157f. s. v. *Pārājika*. Vgl. besonders O. v. Hinüber, „Die Bestimmung der Schulzugehörigkeit buddhistischer Texte nach sprachlichen Kriterien“, in: Bechert, Schulz, S. 62. Die Pārājika-Vergehen sind die schwersten Vergehen, die Mönche oder Nonnen begehen können (vgl. A Anm. 25).

asaṃvāso 'ti: *saṃvāso nāma ekakammaṃ ekuddeso samasikkhātā, eso saṃvāso nāma. so tena saddhiṃ n' atthi, tena vuccati asaṃvāso* 'ti.

„*asaṃvāso* bedeutet: Zusammenleben (*saṃvāso*), das ist eine (gemeinsame) Rechtshandlung, eine (gemeinsame) Rezitation, die gleiche Schulung, das ist Zusammenleben (*saṃvāso*). Mit wem zusammen es das nicht geben kann, mit Hinblick auf den spricht man von *asaṃvaso*.“

Saṃvāsa umfaßt demnach über das bloße Zusammenleben hinaus die gemeinsame Durchführung von „Rechtshandlungen“ (*kamma*), die gemeinsame Pātimokkha-Rezitation (*ekuddeso*) und die „gleiche Schulung“ (*samasikkhātā*), was sich vermutlich auf die Befolgung derselben Pātimokkha-Regeln bezieht.¹⁰¹ Es kann daher im übertragenen Sinn mit „Gemeinschaft“ übersetzt werden.

Auch Mönche bzw. Nonnen, die zeitweilig aus dem Sangha ausgeschlossen werden (*ukkhitta*), sind vom „Zusammenleben“ bzw. von der „Gemeinschaft“ (*saṃvāsa*) ausgeschlossen (Pāc LXIX 2.1 = Vin IV 138,1–2):

saṃvāseyya vā 'ti *ukkhittakena saddhiṃ uposathaṃ vā pavāraṇaṃ vā saṃghakammaṃ vā karotī, āpatti pācittiyassa.*

„**Oder wenn einer zusammenlebte (mit)** bedeutet: (Wer) zusammen mit einem Suspendierten die Beichtfeier oder die Zeremonie des Einander-Einladens oder eine (andere) Ordenshandlung durchführt, (begeht) ein Pācittiya-Vergehen¹⁰².“¹⁰³ Der zeitweilige Ausschluß (*ukkhepana*) aus dem Sangha erfolgt wegen des Nicht-Sehens oder Nicht-Büßens eines Vergehens oder des Nicht-Aufgebens einer falschen Ansicht (BhīPār III 2.1; BhīSaṃgh IV 2.1 = Vin IV 218,28–29, 232,1–2; vgl. auch A Anm. 189).

ukkhitto nāma āpattiyā adassanena vā appatikammaṃ vā appaṭṭinissaggena vā ukkhitto.

101 *Samasikkhātā*, mit „gleicher Schulung“, übersetzt (vgl. Horner, BD I 48,10 „an equal training“), steht P VIII 2 = Vin V 146,35, 147,33.38 für die von den Mönchen und Nonnen zu beachtenden Pātimokkha-Regeln.

102 Die Pācittiya-Vergehen gehören zur Gruppe der leichteren Vergehen (*lahukāpatti*), s. dazu Upasak, S. 151 s. v. *Pācittiya*.

103 Ein „Suspendierter“ (*ukkhitta*) ist ein *nānāsaṃvāsaka* (s. A Einl. 12). Mit *nānāsaṃvāsakas* zusammen darf man keine Rechtshandlung durchführen, s. z. B. Mv II 34.10 = Vin I 134,1–8: *idha pana bhikkhave āgantukā bhikkhū passanti āvāsike bhikkhū nānāsaṃvāsake. te samānasaṃvāsakadīṭṭhiṃ paṭilabhanti, samānasaṃvāsakadīṭṭhiṃ paṭilabhivā na pucchanti, apucchivā ekato uposathaṃ karontī, anāpatti. te pucchanti, pucchivā nābhivitaranti, anabhivitaritvā ekato uposathaṃ karontī, āpatti dukkatassa. te pucchanti, pucchivā nābhivitaranti, anabhivitaritvā pātekkam uposathaṃ karontī, anāpatti.* „Gesetzt den Fall, ihr Mönche, herbeikommende Mönche sehen zum Wohnbezirk gehörige Mönche, die Angehörige einer anderen Gemeinschaft sind; sie gelangen zu der Ansicht, daß diese Angehörige derselben Gemeinschaft sind; zur Ansicht gelangt, daß diese Angehörige derselben Gemeinschaft sind, fragen sie nicht; ohne gefragt zu haben, führen sie gemeinsam die Beichtfeier durch. (Dies ist) kein Vergehen. (Wenn) sie fragen und, nachdem sie gefragt haben, (dem) keine Beachtung schenken (und) gemeinsam die Beichtfeier durchführen, (ist das) ein Dukkaṭa-Vergehen. (Wenn) sie fragen (und), nachdem sie gefragt haben, (dem) keine Beachtung schenken, (und) ohne (dem) Beachtung geschenkt zu haben, getrennt die Beichtfeier durchführen, (ist dies) kein Vergehen.“

Deutlich wird dies auch noch an einem anderen Beispiel. Mönche, die am Uposatha-Tag in einen anderen, von Mönchen bewohnten Āvāsa ziehen wollen, müssen, wenn diese einer „anderen Gemeinschaft angehören“ (*nānāsaṃvāsaka*), selbst einen Sangha bilden können, da sie nicht mit diesen zusammen die Beichtfeier durchführen dürfen. Sind die dort befindlichen Mönche jedoch „Angehörige der gleichen Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsaka*), so entfällt diese Auflage (Mv II 35.4.5 = Vin I 135,5–8.15–18). An der entsprechenden Stelle steht im MSV nicht *samānasaṃvāsaka* sondern *samānadṛṣṭayaḥ* (GBM 6.723, 66v4.5.7). Dies bestätigt die für *samānasaṃvāsaka* vorgeschlagene Bedeutung.

„**Einer ist suspendiert** bedeutet: einer ist wegen des Nicht-Sehens oder des Nicht-Büßens oder des Nicht-Aufgebens eines Vergehens suspendiert.“

Ein zeitweilig aus dem Orden „ausgeschlossener“ (*ukkhitta*) Mönch wird auch als *nānāsaṃvāsaka*, „Angehöriger einer anderen Gemeinschaft“, bezeichnet (vgl. A Einl. 12), im Gegensatz zu den Mitgliedern des Sangha, der ihn ausgeschlossen hat, die *samānasaṃvāsaka*, „Angehörige derselben Gemeinschaft“, genannt werden. Gibt ein Mönch das Vergehen, dessentwegen er aus dem Orden ausgeschlossen wurde, zu, so kann er wieder in den Orden aufgenommen, d. h. restituiert werden (*osāreti*; vgl. A 10.4) und wird damit wieder zum *samānasaṃvāsaka* (Mv X 1.10 = Vin I 340,30–38; P VI 2 = Vin V 116,34–117,3):

dve 'mā bhikkhu nānāsaṃvāsakabhūmiyo: attanā vā attānaṃ nānāsaṃvāsakaṃ karoti samaggo vā naṃ saṃgho ukkhipati adassane vā appaṭikamme vā appaṭinissage vā. imā kho bhikkhu dve nānāsaṃvāsakabhūmiyo. dve 'mā bhikkhu samānasaṃvāsakabhūmiyo: attanā vā attānaṃ samānasaṃvāsakaṃ karoti samaggo vā naṃ saṃgho ukkhitaṃ osāreti adassane vā appaṭikamme vā appaṭinissage vā. imā kho bhikkhu dve samānasaṃvāsakabhūmiyo 'ti.

„Diese zwei Arten¹⁰⁴ von Angehörigen einer anderen Gemeinschaft gibt es, oh Mönch: man macht sich selbst zum Angehörigen einer anderen Gemeinschaft, oder ein vollzähliger Sangha suspendiert einen beim Nicht-Sehen, beim Nicht-Büßen oder beim Nicht-Aufgeben. Diese beiden Arten von Angehörigen einer anderen Gemeinschaft gibt es, oh Mönch. Diese zwei Arten von Angehörigen derselben Gemeinschaft gibt es, oh Mönch: man macht sich selbst zum Angehörigen derselben Gemeinschaft, oder ein vollzähliger Sangha restituiert einen beim Nicht-Sehen, Nicht-Büßen oder Nicht-Aufgeben Suspendierten. Diese beiden Arten von Angehörigen derselben Gemeinschaft gibt es, oh Mönch.“

Während ursprünglich von der Gleichartigkeit der Pātimokkha-Regeln für alle Mönche ausgegangen werden muß, scheint diese Terminologie auf das Einsetzen der Bildung verschiedener Schulrichtungen und damit unterschiedlicher Pātimokkha-Auslegungen oder verschiedener Pātimokkha-Rezensionen hinzuweisen. In diesem Stadium der Entwicklung ergab sich die Zugehörigkeit zu „derselben“ (*samānasaṃvāsa*) oder einer „verschiedenen Gemeinschaft“ (*nānāsaṃvāsa*) aus Unterschieden in der Auslegung von Regeln des Vinaya. Man spricht in diesem Fall von der Bildung von „Gruppen“ (*nikāya*).¹⁰⁵

Einen Sangha können nur Mönche bzw. Nonnen bilden, die die gleiche Vinaya-Auslegung vertreten. Daher könnte z. B. ein „suspendierter (*ukkhitta*) Mönch, ein Nānāsaṃvāsaka, wenn er mindestens drei Mönche findet, die seine Rechtsauffassung teilen, gemeinsam mit diesen einen Sangha bilden. Dieser Sangha ist in sich *samānasaṃvāsa*, jedoch im Verhältnis zu dem Sangha, von dem der Mönch suspendiert wurde, *nānāsaṃvāsa* und wird daher von diesem nicht anerkannt.¹⁰⁶

Wenn also eine Sīmā für „dieselbe“ bzw. „eine gleiche Gemeinschaft“ festgelegt

104 *-bhūmiyo* könnte in diesem Zusammenhang auch „Grund“ bedeuten: „es gibt zwei Gründe für die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft“.

105 Siehe A Anm. 83.

106 Damit hängt auch die Regel zusammen, daß Mönche am Uposatha-Tag nur dann in einen anderen, von *nānāsaṃvāsaka*-Mönchen bewohnten Āvāsa gehen dürfen, wenn sie zahlreich genug sind, um dort selbst einen Sangha bilden zu können. Mit den *nānāsaṃvāsaka*-Mönchen zusammen dürfen sie Uposatha nicht durchführen (vgl. A Anm. 103).

wird, so bedeutet dies, daß sie für eine Gruppe von Mönchen bzw. Nonnen festgelegt wird, die dieselbe Rechtsauslegung vertreten und weder zeitweilig noch für immer aus ihrer jetzigen Gemeinschaft ausgeschlossene Mönche bzw. Nonnen, d. h. weder *asaṃvāsa*- noch *nānāsaṃvāsa*-Personen einschließen.

2.2.3 *Ekuposatha*

Die *Sīmā* gilt für genau „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*),¹⁰⁷ d. h. sie umgrenzt das Gebiet, in dem *eine*, nicht mehrere „Beichtfeier-Handlungen“ (*uposathakamma*) durchgeführt werden soll. Sie definiert demnach das Gebiet, in dem alle anwesenden Mönche bzw. Nonnen, die „derselben Gemeinschaft angehören“ (*samānasaṃvāsaka*), gemeinsam die Beichtfeier, aber auch alle anderen „Ordenshandlungen“ (*saṅghakamma*) durchführen müssen.

2.2.4 Die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) des Sangha beim *Sīmā*-Kamma

Für die „Rechtshandlung“ (*kamma*), mit der die *Sīmā* festgelegt wird, ist ebenso wie für alle anderen Rechtshandlungen die Anwesenheit des „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha Voraussetzung (vgl. A Einl. 2). Vollzählig ist ein Sangha, wenn alle Mitglieder, die „derselben Gemeinschaft angehören“ (*samānasaṃvāsaka*) und sich „in derselben *Sīmā* aufhalten“ (*samānasīmāya thīta*), an einer Stelle versammelt sind. Dies besagt folgende Erklärung (Saṃgh X 2; Pāc LXXXI 2.1; BhīPār III 2.1; BhīSaṃgh IV 2.1 = Vin III 173,7–8, IV 154,22, 218,26–27, 231,36–37):

sa maggo nāma saṃgho samānasaṃvāsako samānasīmāya thīto.

„Vollzählig ist ein Sangha, (dessen Mitglieder) derselben Gemeinschaft angehören und sich in derselben *Sīmā* aufhalten.“

Beim Beginn der Rechtshandlung zur „Festlegung“ (*sammuti*) der *Sīmā* existiert die *Sīmā* noch nicht. Daher ist zu fragen, woran der Sangha beim *Sīmā*-Kamma seine „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) überprüft.

Naheliegender wäre, daß die für die *Sīmā* bereits bekanntgegebenen „Kennzeichen“ (*nimitta*; vgl. A 2.1) die Funktion der *Sīmā* schon erfüllen, bevor diese rechtsgültig festgelegt ist, so daß die Vollzähligkeit aufgrund des durch die Kennzeichen markierten Gebiets festgestellt wird. Die Kennzeichen werden jedoch weder in einer

107 Die Beichtfeier ist von einem mindestens vierköpfigen Sangha durchzuführen (Mv II 26.1 = Vin I 124,1–7): *tena kho pana samayena aññatarasmiṃ āvāse tadah’ uposathe cattāro bhikkhū viharanti. atha kho tesāṃ bhikkhūnaṃ etad ahoṣi: bhagavatā paññattaṃ uposatho kātabbo ’ti, mayaṃ c’ amhā cattāro janā. kathaṃ nu kho amhehi uposatho kātabbo ’ti. bhagavato etam atthaṃ ārocesum. anujānāmi bhikkhave catunnaṃ pātimokkhaṃ uddisitun ti.* „Zu jener Zeit weilten am Uposatha-Tag in einem Wohnbezirk vier Mönche. Da kam den Mönchen der Gedanke: ‚Vom Erhabenen ist angeordnet, Uposatha durchzuführen. Wir aber sind nur vier Leute. Wie ist nun von uns die Beichtfeier abzuhalten?‘ Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. ‚Ich erlaube, ihr Mönche, vier (Mönchen), das Pātimokkha zu rezitieren.“

Man vgl. auch die Aufzählung der für verschiedene Rechtshandlungen erforderlichen Mindestzahl der Sanghamitglieder (Mv IX 4.1 = Vin I 319,26–29: *tatra bhikkhave yv āyaṃ catuvaggo bhikkhusaṃgho, thapetvā tīṇi kammāni upasampadaṃ pavāraṇaṃ abbhānaṃ dhammena samaggo sabba-kammesu kammappatto.* „Da, ihr Mönche, ist ein Mönchsorden, der aus einer Gruppe von vier (Mönchen) besteht, als vollzähliger in bezug auf alle Rechtshandlungen rechtsfähig (wörtl. Kammfähig), ausgenommen für die ‚höhere Ordination‘, die Zeremonie des ‚Einander-Einladens‘ und die ‚Rehabilitierung‘.“

Rechtshandlung bekanntgegeben noch als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha erwähnt. Diese Annahme ist daher problematisch.

Vor Einführung der Sīmā-Regelungen galt der Āvāsa als Maßstab für die Vollzähligkeit eines Sangha. Es wäre daher auch denkbar, daß der Sangha seine Vollzähligkeit beim Sīmā-Kamma anhand des Āvāsa überprüft. Gerade die Unsicherheit hinsichtlich der Ausdehnung eines Āvāsa, der deshalb keine Gewähr für die Vollzähligkeit bot, war jedoch der Grund für die Einführung der Sīmā. Mißt der Sangha seine Vollzähligkeit beim Sīmā-Kamma anhand des Āvāsa, so geht er das Risiko ein, unvollzählig zu sein und eine ungültige Sīmā festzulegen. Daher ist es unwahrscheinlich, daß der Āvāsa als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha beim Sīmā-Kamma dient.

Im zweiten Abschnitt der Sīmā-Regeln heißt es: wenn keine „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā existiert, so dient in Ansiedlungen (*gāma*, *nigama*) die Grenze der jeweiligen Ansiedlung, d. h. die „Dorfgrænze“ (*gāmasīmā*) oder „Marktfleckengrænze“ (*nigamasīmā*) als Sīmā für „eine gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*), in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāma* *arañña*) die Sattabbhantarasīmā und in Gewässern die Uda-kkhepasīmā (vgl. A 5.1–3).

Diese Situation ist beim Beginn des Sīmā-Kamma gegeben: der Sangha befindet sich an einem Ort, an dem keine festgelegte Sīmā existiert. Entsprechend müßte der Sangha, wenn er sich in einer Ansiedlung befindet, seine Vollzähligkeit an der Grænze der Ansiedlung, eben an der Gāmasīmā oder Nigamasīmā, und wenn er sich in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāma* *arañña*) aufhält, an der Sattabbhantarasīmā überprüfen.

Legt ein Sangha in einer Ansiedlung – Gāma, Nigama – eine Sīmā fest, müssen folglich alle Mönche, die zu diesem Zeitpunkt in diesem Dorf bzw. Marktflecken weilen, sich an einem Ort innerhalb der „Dorfgrænze“ (*gāmasīmā*) bzw. „Marktfleckengrænze“ (*nigamasīmā*) versammeln, und diejenigen, die dazu nicht in der Lage sind, müssen ihre „Zustimmung“ (*chanda*) zur Durchführung des Kamma erteilen. Dann kann mit der Rechtshandlung zur Festlegung der Sīmā begonnen werden. Erst nach Abschluß des Sīmā-Kamma gilt der von der festgelegten Sīmā umschlossene Bezirk als *sammata* Sīmā-Gebiet – in der Kommentarliteratur wird dieser als Baddhasīmā-Bezirk bezeichnet (vgl. B Einl. 7) – und ist damit aus dem Gebiet der Gāmasīmā ausgegliedert. Für Mönche, die sich innerhalb dieser festgelegten Sīmā befinden, ist die Gāmasīmā nun bedeutungslos; für Mönche hingegen, die außerhalb der festgelegten Sīmā, aber innerhalb der Gāmasīmā weilen, bildet die Gāmasīmā nach wie vor die Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier.

Ausführlich werden diese Fragen in der Samantapāsādikā behandelt (vgl. B 4.2, 4.3). Bereits aus den Sīmā-Regeln im Vinaya geht jedoch hervor, daß bei Festlegung einer Sīmā zwei der drei „nicht-festgelegten“ (*asammata*, vgl. A 5) Sīmās, nämlich die Gāma-, Nigamasīmā in Ansiedlungen und die Sattabbhantarasīmā außerhalb von Ansiedlungen, den Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha bilden. Die Uda-kkhepasīmā (vgl. A 5.3) ist hier bedeutungslos, da in Gewässern keine Sīmā „festgelegt“ (*sammantati*) werden kann (vgl. A 11.2.7).

2.3 Größe und Form der Sīmā

Bei der Wahl der „Kennzeichen“ (*nimitta*) für eine Sīmā (vgl. A 2.1) muß nicht nur die Zugehörigkeit der Objekte zu einer der acht genannten Gattungen berücksichtigt werden, sondern auch die Größe der Fläche, die durch diese Kennzeichen bestimmt wird. Eine Sīmā darf nämlich maximal drei Yojana messen (Mv II 7.1 = Vin I 106,20–29):

*tena kho pana samayena chabbaggiyā bhikkhū bhagavatā sīmāsammuti anu-
ññātā 'ti atimahatiyo sīmāyo sammannanti catuyojanikāpi pañcayojanikāpi
chayojanikāpi. bhikkhū uposathaṃ āgacchantā udissamāne pi pātimokkhe
āgacchanti uddiṭṭhamatte pi āgacchanti antarāpi parivasanti. bhagavato etam
atthaṃ ārocesuṃ. na bhikkhave atimahatī sīmā sammannitabbā catuyojanikā
vā pañcayojanikā vā chayojanikā vā. yo sammanneyya, āpatti dukkaṭassa.
anujānāmi bhikkhave tiyojanaparamaṃ sīmaṃ sammannitun ti.*

„Zu jener Zeit (dachte) die Gruppe der sechs (schlechten) Mönche: ‚Vom Erhabenen ist die Festlegung einer Sīmā angeordnet‘, (und) die (sechs schlechten Mönche) legten übergroße Grenzen fest von vier, fünf und sechs Yojana Ausdehnung. Mönche, die zur Beichtfeier herbeikamen, trafen ein, während das Pātimokkha rezitiert wurde, oder trafen ein, nachdem es gerade rezitiert worden war, oder waren noch auf dem Weg. Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. ‚Eine zu große Sīmā, ihr Mönche, von vier, fünf oder sechs Yojana Ausdehnung, darf nicht festgelegt werden. Wer (eine solche) festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.¹⁰⁸ Ich ordne an, ihr Mönche, eine Sīmā von maximal drei Yojana festzulegen.“¹⁰⁹

Die Begrenzung einer Sīmā auf maximal drei Yojana soll sichern, daß alle innerhalb der Sīmā lebenden Mönche rechtzeitig zur Rezitation des Pātimokkha, d. h. zur Uposatha-Zeremonie, eintreffen. Durch diese Begrenzung wird zum einen das Gebiet, in dem Mönche einen Sangha bilden, auf ein gewisses Maß beschränkt, zum anderen sind die maximalen Entfernungen, die die Mönche von ihren Wohnplätzen innerhalb der Sīmā zu dem für die „Beichtfeier“ (*uposatha*) bestimmten Platz – dem „Uposatha-Haus“ (*uposathāgāra*), dem „Uposatha-(Haus-)Vorplatz“ (*uposathapamukha*) oder einem anderen Ort – zurücklegen müssen, festgelegt. Offenbar ist das rechtzeitige Eintreffen aller Mönche nur dann gewährleistet, wenn die Sīmā maximal drei Yojana, nicht aber, wenn sie vier Yojana und mehr mißt.

Maße und Gewichte sind regional verschieden und verändern ihren Wert im Lauf der Zeit. Daher schwanken die Angaben, die eine Umrechnung des Yojana in unser Maß-System ermöglichen.¹⁰⁹ Für die kanonische Literatur ist das Maß eines Yojana bislang nicht ermittelt; in der Pāli-Literatur des 5. nachchristlichen Jahrhunderts entspricht es nach den Untersuchungen von Rhys Davids durchschnittlich sieben bis acht Meilen.¹¹⁰ Etwas länger, nämlich auf acht bis zehn Meilen, veranschlagt Parker

108 Die Dukkaṭa-Vergehen gehören zu den leichtesten Vergehen, s. Upasak, S. 114 s. v. *Dukkaṭa*.

109 Bei MW s. v. *yojana* ist folgender Eintrag zu finden: „... sometimes regarded as equal to 4 or 5 English miles, but more correctly = 4 Krośas or about 9 miles; according to other calculations = 2,5 English miles, and according to some = 8 Krośas.“

110 Rhys Davids, *Ancient Coins*, S. 15, gibt an, daß nach Moggallānas *Abhidhānappāḍīpikā* das Yojana 12 bis 12,5 Meilen entspricht (diese Angabe findet sich auch bei Chil s. v. *yojana*).

ein Yojana.¹¹¹ In den folgenden Berechnungen werden für ein Yojana sieben bis acht Meilen angesetzt, das entspricht 11,2 bis 12,8 km.

Die in der oben zitierten Anordnung verwandte Ausdrucksweise *atimahaṭī sīmā ... catuyojanikāpī ...*, „eine übergroße Sīmā ... von vier Yojana Ausdehnung (bzw. Breite, Länge) ...“, und *tiyojanaparamaṃ sīmāṃ ...*, „eine Sīmā von höchstens drei Yojana ...“, läßt hinsichtlich der Strecke, auf die sich die Maßangabe bezieht, mehrere Deutungen zu. Das Maß von drei Yojana kann sich entweder auf den Umfang des von der Sīmā umschlossenen Gebiets, d.h. auf die Länge der Sīmā beziehen oder je nach Form der Sīmā auf die Seitenlänge (Breite), den Radius oder den Durchmesser.

Die Form einer Sīmā richtet sich nach der Anzahl der Kennzeichen, durch die sie markiert wird. Gehen wir von der Mindestzahl an Kennzeichen aus, die man benötigt, um eine Fläche zu definieren, so kann eine Sīmā schon mit drei Kennzeichen festgelegt werden und ist dementsprechend dreieckig. Gibt man mehr als drei Kennzeichen bekannt, kann sie viereckig bis kreisförmig sein. Bezieht sich das Maß von drei Yojana auf die maximale Länge einer Sīmā, d.h. auf den Umfang des von der Sīmā umschlossenen Bezirks, käme man für die verschiedenen Sīmā-Formen zu folgenden Maßen:

Eine Sīmā in der Form eines gleichseitigen Dreiecks hätte eine maximale Seitenlänge von 11,2/12,8 km und eine Fläche von 54/71 km². Die größte Distanz innerhalb dieser Sīmā entspräche der Seitenlänge. Bei einer quadratischen Sīmā betrüge die Seitenlänge 8,4/9,6 km, die Fläche 71/92 km², die größte Entfernung innerhalb der Sīmā 11,9/13,6 km. Eine kreisförmige Sīmā hätte einen Durchmesser von 10,7/12,2 km, der gleichzeitig die weiteste Distanz innerhalb der Sīmā darstellt, und eine Fläche von 90/116 km².

Bei all diesen Entfernungen wäre es den Mönchen möglich, an einem Tag zu dem für die Beichtfeier bestimmten Platz zu gelangen, selbst wenn dieser von ihrem Wohnort aus gesehen am entgegengesetzten Ende läge.

Man kann das Maß von drei Yojana aber auch auf die maximale Seitenlänge einer drei- bzw. viereckigen oder den Radius bzw. den Durchmesser einer kreisförmigen Sīmā beziehen. Ein gleichseitiges Dreieck hätte dann eine maximale Seitenlänge von 33,6/38,4 km und eine Fläche von 489/638 km². Bei einem Quadrat betrüge die maximale Seitenlänge ebenfalls 33,6/38,4 km, die Fläche entsprechend 1129/1474 km² und die längste Distanz innerhalb der Sīmā 47,5/54,3 km. Eine kreisförmige Sīmā mit einem Durchmesser von 33,6/38,4 km hätte eine Fläche von 886/1156 km²; beliefe sich jedoch der Radius auf 33,6/38,4 km, so wäre die Fläche 3545/4630 km² groß und die weiteste Strecke im Sīmā-Gebiet 67,2/76,8 km lang.

Nach dieser zweiten Deutung ist das von der Sīmā umschlossene Gebiet wesentlich größer. Die maximalen Entfernungen schwanken zwischen 33,6/38,4 km,

111 Parker, AC, S. 257–260. Diese Ansicht teilt auch W. Geiger in seiner Übersetzung des Cūlavamsa [Cūlv(transl) I, S. 36 Anm. 4]: „Fleet (JRAS 1906, p. 1011 f.) calculates the Buddhist yojana as being 4,54 miles = roughly 8 km.“ In einer Note zu dieser Stelle vermerkt Geiger [Cūlv(transl) I, S. 349]: „It is however probable that in the Mahāvamsa not the Buddhist yojana but the common Indian yojana is meant which has the double length (a little more than 9 miles). See Parker, Ancient Ceylon, p. 255f.“ Diese Ansicht vertrat er auch in Geiger, Culture, S. 81. In seiner Mahāvamsa-Übersetzung (1912) war Geiger noch davon ausgegangen, daß ein Yojana 7–8 Meilen entspreche [Mhv(transl), S. 297, s. v. *yojana*]: „Yojana a measure of length ... According to Rhys Davids, Ancient Coins & c., p. 15 foll., the native tables of linear measures make the yojana between 12 and 12½ miles, but in actual practice it must have been reckoned as 7–8 miles.“

47,5/54,3 km und 67,2/76,8 km. Da, wie eingangs dargelegt, die Begrenzung der Sīmā auf drei Yojana den Mönchen das rechtzeitige Eintreffen am Beichtfeier-Platz ermöglichen soll, muß die Deutung, daß sich drei Yojana auf den Radius einer kreisförmigen Sīmā bezieht, als unwahrscheinlich betrachtet werden; 67 bis 76 km sind an einem Tag kaum zurückzulegen. Es wäre aber möglich, drei Yojana als Maß für den größten Durchmesser einer kreisförmigen bzw. die maximale Seitenlänge einer drei- oder viereckigen Sīmā anzusehen. Entfernungen von 33,6 bis 54,3 km lassen sich an einem Tag zurücklegen.

Um eine Vorstellung von der Größe des Gebietes zu vermitteln, das eine solche Sīmā umschließt, seien hier einige Vergleichsdaten genannt: Hamburg hat eine Fläche von 748 km², Berlin 883 km², Singapur 620 km², Sikkim 7298 km². Eine kreisförmige Sīmā mit einem Durchmesser von 33,6/38,4 km hätte etwa die Größe Berlins, eine quadratische Sīmā mit der maximalen Seitenlänge von 33,6/38,4 km wäre etwa ein Drittel bis die Hälfte größer als Berlin, eine dreieckige Sīmā mit derselben Seitenlänge etwas kleiner oder größer als Singapur. Eine kreisförmige Sīmā mit einem Radius von 33,6/38,4 km wäre halb so groß wie Sikkim.

2.4 Die Nadīpārā Sīmā

2.4.1 Die Gültigkeit einer Nadīpārā Sīmā

Neben der Größe des Gebiets, das von der Sīmā umschlossen werden soll, ist auch seine Beschaffenheit zu prüfen. Darauf bezieht sich die zweite im Mahāvagga für die „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā formulierte Regel (Mv II 7.2 = Vin I 106,29–33):

tena kho pana samayena chabbaggiyā bhikkhū nadīpāraṃ sīmaṃ sammannanti. uposathaṃ āgacchantā bhikkhū pi vuyhanti pattāpi vuyhanti cīvarāni pi vuyhanti. bhagavato etam atthaṃ ārocesuṃ. na bhikkhave nadīpārā sīmā sammannitabbā. yo sammanneyya, āpatti dukkaṭassa.

„Zu jener Zeit legte die Gruppe der sechs (schlechten) Mönche eine Sīmā fest, die sich auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses (erstreckte). Die Mönche, die zur Beichtfeier herbeikamen, wurden (vom Wasser) weggerissen, die Almosenschalen wurden weggerissen und die Gewänder wurden weggerissen. Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. ‚Ihr Mönche, eine Sīmā, die sich auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses (erstreckt), darf nicht festgelegt werden. Wer (eine solche) festlegt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.‘“

Eine Nadīpārā Sīmā, „eine Sīmā, die sich auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses (erstreckt)“, schließt Gebiete auf beiden Ufern eines Flusses ein. Da eine Sīmā für „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) festgelegt wird, kann die Uposatha-Zeremonie nur auf einem der beiden Flußufer durchgeführt werden. Das bedeutet, daß die Mönche, die auf der anderen Flußseite leben, den Fluß überqueren müssen, wenn sie zum Beichtfeier-Platz gelangen wollen. Wenn die auf den beiden Flußufern innerhalb einer Sīmā lebenden Mönche für die Durchführung der Beichtfeier und anderer Rechtshandlungen nicht zusammenkommen können, so bilden sie keinen „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha und sind daher handlungsunfähig. Um dies zu vermeiden, wird das generelle Verbot erlassen, eine Nadīpārā Sīmā festzulegen.

Dieses Verbot wird jedoch eingeschränkt (Mv II 7.2 = Vin I 106,34–35):

anujānāmi bhikkhave yatth’assa dhuvanāvā vā dhuvasetu vā, evarūpaṃ nadīpāraṃ sīmaṃ sammannitun ti.

„Ich erlaube, ihr Mönche, eine solche Sīmā, die sich auf die gegenüberliegende Seite eines Flusses (erstreckt), dort festzulegen, wo ein sicheres Boot oder eine sichere Brücke ist.“

Die teilweise Aufhebung des Verbots, eine Nadīpārā Sīmā festzulegen, ist mit der Auflage verbunden, daß eine „sichere Brücke“ (*dhuvasetu*) oder ein „sicheres“ bzw. „reguläres Boot“ (*dhuvanāvā*) die Überquerung des Flusses ermöglichen.

2.4.2 Der von der Nadīpārā Sīmā eingeschlossene Flußabschnitt

Ein anderes Problem, das mit der Beschaffenheit der Nadīpārā Sīmā verbunden ist, wird im Vinaya nicht behandelt. Wie aus dem „Formular“ (*kammavācā*) zur Festlegung der Sīmā hervorgeht, ist nach Abschluß des Sīmā-Kamma das gesamte Gebiet innerhalb der „Kennzeichen“ (*nimitta*) Sīmā-Gebiet (vgl. A 2.2.1). Eine Nadīpārā Sīmā umschließt aber nicht nur Land auf den beiden Flußufern, sondern auch den dazwischenliegenden Flußabschnitt. In Analogie zu einer herkömmlichen Sīmā müßte der gesamte von der Nadīpārā Sīmā umgrenzte Bezirk einschließlich des entsprechenden Flußabschnitts Sīmā-Gebiet sein (Abb. 1).

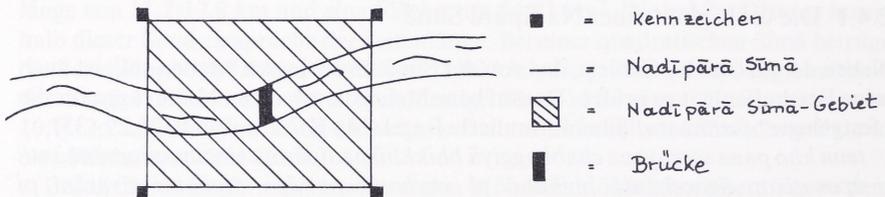


Abb. 1

Für Abb. 1, 2

In der Praxis könnten sich daraus Komplikationen ergeben: angenommen, ein Sangha versammelt sich zur Durchführung einer Rechtshandlung innerhalb der Nadīpārā Sīmā vollzählig auf einem der beiden Flußufer. Zur selben Zeit fährt auf dem Flußabschnitt, der innerhalb der Nadīpārā Sīmā liegt, ein Boot mit Mönchen, die „der gleichen Gemeinschaft angehören“ (*samānasamvāsaka*) wie der an Land versammelte Sangha. Da sich beide Mönchsgruppen „innerhalb derselben Sīmā befinden“ (*samānasīmāya thita*), müßten sie die Rechtshandlung gemeinsam durchführen, da sonst der Sangha nicht vollzählig ist (vgl. A Einl. 2, 2.2.4). Wenn der Flußabschnitt innerhalb der Nadīpārā Sīmā Bestandteil des Sīmā-Gebiets wäre, könnten solche Situationen häufig auftreten. Bereits ein Mönch, der in den Fluß hineinstiege, würde eine an Land durchgeführte Rechtshandlung stören.

Im zweiten Abschnitt der Sīmā-Regeln im Mahāvagga heißt es (Mv II 12.7 = Vin I 111,3–4):

sabbā bhikkhave nadī asīmā, sabbo samuddo asīmo, sabbo jātassaro asīmo.

„Ihr Mönche, der Fluß als Ganzes ist nicht Sīmā, der Ozean als Ganzes ist nicht Sīmā, der natürliche See als Ganzes ist nicht Sīmā.“

Damit ist in diesem Zusammenhang gemeint, daß ein Gewässer nicht in seiner ganzen Ausdehnung als Sīmā-Gebiet dienen kann, sondern nur ein kleiner, innerhalb des Gewässers bestimmter Bezirk, nämlich die Udakukkhepasīmā (vgl. A 5.3).

Im Parivāra wird eine im Fluß festgelegte Sīmā als fehlerhafte Sīmā-Form bezeichnet (P XIX 1.5 = Vin V 221,9; vgl. A 11.2.7).

Daraus folgt, daß weder ein Fluß in seiner ganzen Ausdehnung als Sīmā-Gebiet betrachtet werden kann noch in einem Fluß eine Sīmā festgelegt werden darf. Obwohl beide Regeln nicht genau den bei der Nadīpārā Sīmā vorliegenden Sachverhalt treffen, wird deutlich, daß in Gewässern nur innerhalb einer Udakukkhepa-sīmā Rechtshandlungen durchgeführt werden können. Daraus folgt, daß der von der Nadīpārā Sīmā eingeschlossene Flußabschnitt nicht zum Sīmā-Gebiet gehört (Abb. 2).

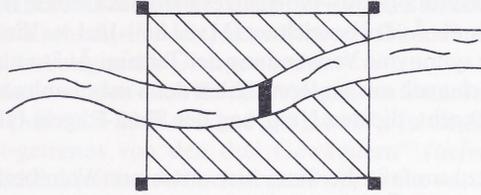


Abb. 2

3 Mehrere Wohnbezirke mit gemeinsamer Sīmā (*samānasīmā*)

Zwischen dieser die Nadīpārā Sīmā betreffenden Vorschrift und den nächsten Sīmā-Regeln im Vinaya werden in einem längeren Abschnitt Vorschriften zur Durchführung der „Beichtfeier“ (*uposatha*), zur Festlegung des „Uposatha-Hauses“ (*uposathāgāra*) und eines „Uposatha-(Haus-)Vorplatzes“ (*uposathapamukha*) erläutert (Mv II 8.1–10.1 = Vin I 106,35–108,25). In einer daran anschließenden Bestimmung wird die uns bereits bekannte Forderung wiederholt, daß die Beichtfeier von einem „vollzähligen“ (*samagga*) Sangha durchzuführen sei (vgl. A 1). In diesem Fall aber ist der Ort des Geschehens nicht „ein Wohnbezirk“ (*ekāvāsa*), sondern ein Gebiet, das „mehrere Āvāsas“ (*sambahulā āvāsā*) umfaßt und von einer Sīmā umschlossen wird (Mv II 11 = Vin I 108,26–29. 32–36):

tena kho pana samayena Rājagahe sambahulā āvāsā samānasīmā hontī. tattha bhikkhū vivadanti amhākaṃ āvāse uposatho kariyatu amhākaṃ āvāse uposatho kariyatū 'ti. bhagavato etam atthaṃ ārocesuṃ. . . . tehi bhikkhave bhikkhūhi sabbe'eva ekajjhaṃ sannipatitvā uposatho kātabbo, yattha vā pana thero bhikkhu viharati tattha sannipatitvā uposatho kātabbo. na tv eva vaggena saṃghena uposatho kātabbo. yo kareyya, āpatti dukkaṭassa.

„Zu jener Zeit gab es in Rājagaha mehrere Wohnbezirke, die dieselbe Sīmā hatten. Dort stritten sich die Mönche: ‚In unserem Wohnbezirk soll die Beichtfeier durchgeführt werden‘. ‚In unserem Wohnbezirk soll die Beichtfeier durchgeführt werden‘. Sie teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. . . . ‚Ihr Mönche, nachdem sich alle Mönche an einem Ort versammelt haben, ist die Beichtfeier durchzuführen, oder nachdem sich (alle) dort versammelt haben, wo ein älterer Mönch wohnt, ist die Beichtfeier durchzuführen. Von einem nicht vollzähligen Sangha aber darf die Beichtfeier nicht durchgeführt werden. Wer (die Beichtfeier so) durchführt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Die in diesem Textabschnitt erhobene Forderung, daß die Beichtfeier von einem vollzähligen Sangha durchzuführen ist, und die Tatsache, daß die Sīmā und nicht der Āvāsa den Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha bildet, sind Wiederholungen von Mahāvagga II 5.1 (= Vin I 105,2–3) und Mahāvagga II 6.1 (= Vin I 106,1–4). Als Grund für diese Wiederholung muß der Umstand betrachtet werden, daß hier „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*) eine gemeinsame Sīmā (*samānasīma*) haben.

Das Uposatha-Haus, der Ort für die Durchführung der Beichtfeier, muß, da die Vollzähligkeit des Sangha beim Uposatha-Kamma anhand der Sīmā überprüft wird, innerhalb der Sīmā liegen. In den Regeln für die Festlegung des Uposatha-Hauses bzw. des Uposatha-(Haus-)Vorplatzes wird das Gebiet, in dem der Uposatha-Platz liegt, immer als Āvāsa bezeichnet (Mv II 8.3–10.1 = Vin I 107,17–108,25). Dies spricht für eine synonyme Verwendung der Termini Āvāsa und Sīmā (vgl. auch A Einl. 11),¹¹² die sich auch aus anderen Teilen des Vinaya ablesen läßt und die auf die Vorschrift zurückgeht, die den Ursprung der Sīmā-Regeln bildet (Mv II 6.1 = Vin I 106,1–4).

Im Gegensatz dazu umfaßt die Sīmā hier „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*), woraus folgt, daß Āvāsa und Sīmā in diesem Zusammenhang nicht identisch sind. Da alle anderen Regeln unter der Verwendung des Terminus Āvāsa formuliert waren, bedurfte es in dieser veränderten Situation einer ausdrücklichen Regelung, die deutlich macht, daß auch hier die Sīmā und nicht mehr der Āvāsa maßgeblich ist für die Vollzähligkeit beim Uposathakamma (s. auch A Einl. 11, 9.3.1).

4 Das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*)

4.0 Allgemeines

Ein Mönch erhält zum Zeitpunkt seiner „Ordination“ (*upasampadā*) die „Mönchsrobe“ (*cīvara, ticīvara*), die aus dem „Übergewand“ (*saṅghāṭī*), dem „Obergewand“ (*uttarāsaṅga*) und dem „Untergewand“ (*antaravāsaka*) besteht (Mv I 76.3 = Vin I 94,7–8). Das Tragen dieser „drei Gewänder“ (*ticīvara*) ist für ihn verpflichtend (Mv VIII 13.5 = Vin I 289,1–3):

anujānāmi bhikkhave ticīvaraṃ diguṇaṃ saṅghāṭiṃ ekacciyaṃ uttarāsaṅgaṃ ekacciyaṃ antaravāsakaṃ ti.

„Ich ordne an, ihr Mönche, drei Gewänder: das doppelte Übergewand, das einfache Obergewand und das einfache Untergewand.“

Ein Mönch, der eines der drei Gewänder ablegt, „lebt getrennt“ (*vippavasati*) von den drei Gewändern (Niss II 1 = Vin III 198,22–24):

niṭṭhita cīvarasmim bhikkhunā ubbhatasmim kaṭhine ekarattaṃ pi ce bhikkhu ticīvarena vippavaseyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti.

„Wenn sich ein Mönch, obwohl durch den Mönch das Gewand fertiggestellt wurde und obwohl die Kaṭhina(-Periode) aufgehoben ist, auch nur eine Nacht

112 Darauf hat bereits H. Bechert (Bechert, Schismenedikt, S. 39) hingewiesen.

von den drei Gewändern trennt, (ist das) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“
(Vgl. auch A Anm. 71).

Es gibt jedoch fünf Situationen, in denen ein Mönch die Saṅghāṭī, den Uttarāsaṅga bzw. den Antaravāsaka ablegen kann, ohne deshalb von den drei Gewändern getrennt zu sein (*ticīvarena vippavasati*) (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,20–24):

pañc’ ime bhikkhave paccaṃ saṅghāṭiyā nikkhepāya: gilāno vā hoti, vassika-saṃketam vā hoti, nadīpāraṃ gantuṃ vā hoti, aggalaḡutti vihāro vā hoti, atthataḡhinaṃ vā hoti. ime kho bhikkhave pañca paccaṃ saṅghāṭiyā nikkhepāya.

„Diese fünf Gründe, ihr Mönche, gibt es für das Ablegen des Übergewandes: ein (Mönch) ist krank oder verbringt die Regenzeit¹¹³ oder er muß auf die gegenüberliegende (Seite) eines Flusses gehen¹¹⁴, oder der Vihāra ist mit einem Riegel gesichert¹¹⁵, oder die Kaṭhina(-Periode) ist eröffnet.¹¹⁶ Diese fünf Gründe, ihr Mönche, gibt es für das Ablegen des Übergewandes.“

Dieselben fünf Gründe werden auch für das Ablegen des Uttarāsaṅga und des Antaravāsaka genannt (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,24–27). In all diesen Fällen gilt ein Mönch als „nicht-getrennt von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*), obwohl er es in Wirklichkeit ist. Als *ticīvarena avippavāsa* wird dieser Sachverhalt aber nur im Fall des „kranken“ (*gilāna*) Mönchs bezeichnet.

Wenn ein Mönch aufgrund von Krankheit nicht im Stande ist, die drei vorgeschriebenen Gewänder zu tragen und eines ablegen möchte, so teilt er dies dem Sangha mit (Niss II 2 = Vin III 199,8–9):

ahaṃ bhante gilāno na sakkomi ticīvaraṃ ādāya pakkamituṃ. . .

„Ich, Herren, bin krank (und) nicht in der Lage, mit den drei Gewändern zu wandern. . .“

Der Sangha ist angewiesen, dem Mönch die Erlaubnis zu erteilen, als „nicht-getrennt von den drei Gewändern“ zu gelten (Niss II.2 = Vin III 199, 3–4):

anujānāmi bhikkhave gilānassa bhikkhuno ticīvarena avippavāsasammutiṃ dātuṃ.

„Ich ordne an, ihr Mönche, einem kranken Mönch die Erlaubnis für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern zu geben.“

113 *Vassikasamketam* ist ein Akkusativ der Zeit (vgl. v. Hinüber, Kasussyntax, § 70: *aṭṭha māse avassikasamkete*, „während der acht Monate, die nicht als Regenzeit anerkannt sind“). Siehe auch Sp 1129,22–23: *avassikasamketan ti vassike cattāro māse*, „*vassikasamketam* bedeutet: während der vier zur Regenzeit gehörigen Monate“. Ist in dem vorliegenden Text zu *vassikasamketam vā hoti* als Subjekt *bhikkhu* zu ergänzen wie Horner, BD IV 426,1–2 annimmt: „If he comes to be spending the rains“?

114 *Nadīpāraṃ gantuṃ vā hoti*. Steht in dieser Konstruktion der Infinitiv mit *hoti* anstelle eines Partizip Futur Passivs, wie *nadīpāraṃ gantabbam*? Aus dem Vinaya geht nicht hervor, auf welchen Fall sich diese Erlaubnis bezieht. In der Sp 1129,23–24 heißt es: *nadīpāraṃ ti nadiyā pāre bhataṃ bhūñjitabbaṃ hoti*. „Auf die andere Seite eines Flusses: Auf der anderen Seite eines Flusses ist das Mahl einzunehmen.“

115 Bei den in einem Vihāra geltenden Gewändervorschriften richtet sich die Möglichkeit, ein Gewand abzulegen, nach der Beschaffenheit des Vihāra (Niss II 3.15 = Vin III 202,1–9). Von einem mit einem Riegel verschlossenen Vihāra ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht die Rede.

116 Während der Kaṭhina-Periode (vgl. A 8.4, 11.3) werden fünf bestehende Regeln für die Mönche aufgehoben (Mv VII 1.3 = Vin I 254,8–11). So ist es in diesem Zeitraum u. a. erlaubt „Umherzugehen ohne mitzunehmen“ (*asamādānacāra*). „Ein Gewand mitnehmen“ bzw. „mit sich nehmen“ wird durch *cīvaraṃ ādāti* (Mv VII 6.1 = Vin I 257,17) bzw. durch *cīvaraṃ samādāti* (Mv VII 3.1–2, 5.1 = Vin I 256,12–36, 257,9–15) ausgedrückt. *Asamādānacāra* ist also das „Umhergehen, ohne (alle drei Gewänder) mitzunehmen“. Dies ergibt sich auch aus Nissaggiya II, wonach das Ablegen eines Gewandes nur dann als Nissaggiya-Pācittiya-Vergehen gilt, wenn die Kaṭhina-Periode „aufgehoben“ (*ud-dhata, ubbhata*), d. h. beendet ist (vgl. A Anm. 71).

Diese „Erlaubnis“ (*sammuti*) gibt der Saṅgha nach dreimaliger Anfrage in einem Ñattidutiyakamma (Niss II 2 = Vin III 199,8–22). Der betroffene Mönch kann nach Abschluß der Rechtshandlung eines¹¹⁷ der drei Gewänder ablegen und gilt trotzdem als nicht-getrennt von den drei Gewändern.

Der zweite Abschnitt der Sīmā-Regeln (Mv II 12.1–13.2 = Vin I 109,1–111,22) beginnt mit der Erweiterung des Funktionsbereichs der Sīmā zur Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*). Anlaß für diese Regel ist, daß Mahākassapa auf seinem Weg zur Beichtfeier von Andhakavinda nach Rājagaha beim Überqueren eines Flusses von dessen Strom fast fortgerissen wird und mit nassen Gewändern beim Beichtfeier-Platz eintrifft. Um ihm das Ablegen der nassen Gewänder zu ermöglichen, soll die Sīmā als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern festgelegt werden (Mv II 12.1 = Vin I 109,8–10):

yā sā bhikkhave saṃghena sīmā sammataṃ samānasamvāsā ekuposathā, saṃgho taṃ sīmaṃ ticīvarena avippavāsaṃ sammannatu.

„Ihr Mönche, welche Sīmā vom Saṅgha festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese Sīmā soll der Saṅgha festlegen für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern.“

Die für „eine gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā wird zusätzlich als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) festgelegt. *Ticīvarena avippavāsa* steht hier in der gleichen Bedeutung wie in Niss II 2 (= Vin III 199,3–4.8–9; s. o.). Die Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ ist eine Grenze, innerhalb der Mönche eines oder mehrere Gewänder ablegen können, ohne sich eines Vergehens schuldig zu machen.

4.1 Erstes „Formular“ (*kammavācā*) zur Festlegung des *ticīvarena avippavāsa*

Das Festlegen der Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) erfolgt in einem Ñattidutiyakamma, bei dem folgendes „Formular“ (*kammavācā*) verwendet wird (Mv II 12.2 = Vin I 109,11–22):

vyattena bhikkhunā paṭibaleṇa saṃgho nāpetabbo:

suṇātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammataṃ samānasamvāsā ekuposathā, yadi saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho taṃ sīmaṃ ticīvarena avippavāsaṃ sammanneyya. eṣā ñatti.

117 Die Zahl der Gewänder, die abgelegt werden dürfen, wird im Pāli-Vinaya nicht explizit genannt. Die Erlaubnis, eines der drei Gewänder abzulegen, kann sich entweder auf die Saṅghāṭī, den Uttarāsāṅga oder den Antaravāsaka beziehen (Niss II 3.1 = Vin III 199,31–32): *ekarattaṃ pi ce bhikkhu ticīvarena vippavaseyyā 'ti saṃghāṭiyā vā uttarāsāṅgena vā antaravāsakena vā*. „Wenn ein Mönch auch nur eine Nacht von den drei Gewändern getrennt wäre, bedeutet: von dem Übergewand oder von dem Obergewand oder von dem Untergewand.“

Das bedeutet, daß jedes der drei Gewänder abgelegt werden kann, daß der Mönch aber mit den beiden anderen bekleidet sein muß. Im allgemeinen wird diese Regel wahrscheinlich auf das Ablegen der Saṅghāṭī bezogen, denn ein Mönch, der von den drei Gewändern „getrennt“ (*vippavāsa*) ist, wird als ein mit „Unter- und Obergewand (bekleideter)“ (*santaruttara*) bezeichnet: (Mv VIII 23.1 = Vin I 298,4–5): *tena kho pana samayena aññataro bhikkhu Andhavane cīvaraṃ nikkhipitvā santaruttarena gāmaṃ piṇḍāya pāvīsi*. „Zu jener Zeit betrat ein Mönch, nachdem er im Andhavana ein Gewand abgelegt hatte, (nur) mit Ober- und Untergewand (bekleidet) ein Dorf, um Almosen (zu erbetteln).“

*suṇātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammatā samānasaṃvāsā ekuposathā, saṃgho taṃ sīmaṃ ticīvarena avippavāsaṃ sammannati. yassāyasmato khamati etissā sīmāya ticīvarena avippavāsāya*¹¹⁸ *sammuti*¹¹⁹, *so tuṅh'assa, yassa na kkhhamati, so bhāseyya.*

*sammataṃ sā sīmā saṃghena ticīvarena avippavāsā.*¹²⁰ *khamati saṃghassa, tasmā tuṅhī, evaṃ etaṃ dhārayāmīti.*

„Durch einen kundigen erfahrenen Mönch soll die Gemeinde in Kenntnis gesetzt werden:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welche Sīmā von der Gemeinde festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese Sīmā möge die Gemeinde, wenn die Gemeinde bereit ist, festlegen für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern. Dies ist der Antrag.

Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welche Sīmā von der Gemeinde festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese Sīmā legt die Gemeinde fest für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern. Welchem Ehrwürdigen die Festlegung der Sīmā für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern recht ist, der möge schweigen, welchem es nicht recht ist, der möge sprechen.

Festgelegt von der Gemeinde ist die Sīmā für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern. Der Gemeinde ist es recht, deshalb schweigt sie. So stelle ich fest.“

Aus diesem Formular geht hervor, daß die Sīmā für „das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) keine eigenständige, sondern eine abhängige Sīmā ist. Sie kann nur festgelegt werden, wenn eine Sīmā für „eine gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) bereits besteht. Da die „Festlegung“ (*sammuti*) der Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ in einem Kamma erfolgt, hat sich der Sangha innerhalb der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ und „eine Beichtfeier“ vollzählig zu versammeln.

4.2 Zweites „Formular“ (*kammavācā*) zur Festlegung des *ticīvarena avippavāsa*

Mit Berufung auf die *ticīvarena avippavāsa*-Bestimmung legten Mönche im Inneren eines Hauses die Gewänder ab. Diese verrotteten, und die Mönche waren entsprechend schlecht gekleidet (Mv II 12.3 = Vin I 109,22–25):

tena kho pana samayena bhikkhū bhagavatā ticīvarena avippavāsasammuti anuññātā 'ti antaraghare cīvarāni nikkhipanti. tāni cīvarāni nassanti pi dayhanti pi undurehi pi khajjanti, bhikkhū duccolā honti lūkhacīvarā.

„Zu jener Zeit (dachten) Mönche: ‚Vom Erhabenen ist die Erlaubnis für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern erteilt‘ (und) sie legten die Gewänder in einem Haus ab. Die Gewänder wurden zerstört, verbrannt oder von Ratten gefressen, die Mönche waren schlecht gekleidet, schäbig gewandet.“

Aus diesem Grund wird die Vorschrift, eine Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ festzulegen, verändert (Mv II 12.3 = Vin I 109,31–34):

118 T *avippavāsassa* (vgl. A Einl. 6).

119 T *sammati* (vgl. A Einl. 6).

120 T *avippavāso* (vgl. A Einl. 6).

yā sā bhikkhave saṃghena sīmā sammatā samānasamvāsā ekuposathā, saṃgho taṃ sīmaṃ ticivarena avippavāsaṃ sammannatu ṭhapetvā gāmaṃ ca gāmūpacāraṇ ca.

„Ihr Mönche, welche Sīmā vom Sangha festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese Sīmā soll der Sangha festlegen für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung.“¹²¹

Der Bezug zwischen dieser Regel und der einleitenden Geschichte, in der die Gewänder in einem Haus (*antaraghara*) abgelegt wurden, wird deutlich, wenn man die im Vinaya enthaltene Definition von „Dorf“ (*gāma*) betrachtet (Pār II 3 = Vin III 46,23–27):

gāmo nāma ekakuṭiko pi gāmo dvikuṭiko pi gāmo tikūṭiko pi gāmo catukuṭiko pi gāmo, samanusso pi gāmo amanusso pi gāmo, parikkhitto pi gāmo aparikkhitto pi gāmo, gonisādiniviṭṭho pi gāmo, yo pi sattho atirekacatumāsāniviṭṭho so pi vuccati gāmo.

„Dorf: ein aus einer Hütte bestehendes Dorf und ein aus zwei Hütten bestehendes Dorf und ein aus drei Hütten bestehendes Dorf und ein aus vier Hütten bestehendes Dorf und ein bewohntes Dorf und ein unbewohntes¹²¹ Dorf und ein eingefriedetes Dorf und ein nicht eingefriedetes Dorf und ein zufällig angesiedeltes¹²² Dorf und selbst eine Karawane, die länger als vier Monate (an einem Ort) siedelt, wird als Dorf bezeichnet.“

Nach dieser Definition gilt bereits eine einzelne Hütte als Dorf. Das Haus, in dem die Mönche die Gewänder abgelegt hatten, war also ebenfalls ein Dorf.

Neben dem Dorf scheidet aber nach dieser neuen Vorschrift auch der *gāmūpacāra* aus dem Geltungsbereich der *ticivarena avippavāsa*-Sīmā aus. *Gāmūpacāra* bezeichnet die „Umgebung eines Dorfes“. Diese wird je nach Beschaffenheit des Dorfes von unterschiedlichen Standpunkten aus gemessen (Pār II 3 = Vin III 46,27–30):

gāmupacāro nāma parikkhittassa gāmassa indakhīle ṭhitassa majjhimassa purisassa leḍḍupāto, aparikkhittassa gāmassa gharupacāre ṭhitassa majjhimassa purisassa leḍḍupāto.

„Dorfumgebung“ bedeutet: bei einem eingefriedeten Dorf die Steinwurfweite eines mittel(starken)¹²³ Mannes, der sich an der Torschwelle¹²⁴ befindet; bei einem

121 *Amanussa*, das sowohl „Nicht-Menschen“ (d.h. Dämonen *yakkha*) als auch „ohne Menschen“ bedeuten kann, ist hier analog zu *parikkhitto* und *aparikkhitto* als Gegensatz zu *samanussa*, „mit Menschen“, aufzufassen, d.h. es bezeichnet im vorliegenden Fall ein menschenleeres bzw. ein unbewohntes Dorf; vgl. BD I 74,4 und Anm. 1.

122 *Go-nisādi-niviṭṭho*; Horner (BD I 74,5–6) erklärt dazu: „a village arranged fortuitously.“ Eine Erklärung für diese Übersetzung bietet Horner zu *gonisādika* (BD IV 328 Anm. 4). Sie geht von der Erklärung Buddhaghosas aus: „... as two or three cows sit down here and there, so, having built two or three houses, they are arranged here and there.“ Vgl. hierzu auch v. Hinüber, Rez. CPD I, S. 184.

123 Ausschlaggebend für die Weite eines Wurfes ist die Kraft eines Menschen, nicht seine Größe. Daher ist *majjhima purisa* als „mittel(starker) Mann“ aufzufassen, nicht als „man of average height“ (BD I 74,9).

124 *Indakhīla*. PTS s. v. *indakhīla*, „... the post, stake or column of Indra at or before the city gate; also a large slab of stone let into the ground at the entrance of a house.“ *Indakhīla* bezeichnet also eine Türschwelle oder den Anschlagpfosten einer Tür (s. auch CDP s. v. *indakhīla*; dazu v. Hinüber, Rez. CPD II, S. 18–19, mit weiterer Literatur, der für „Anschlagpfosten“ plädiert). Die Bedeutung von *indakhīla*, wie es in der Kommentarliteratur benutzt wird, ist oft unklar. (Siehe auch B 13.3.1).

nicht-eingefriedeten Dorf die Steinwurfweite eines mittel(starken) Mannes, der sich in der Hausumgebung¹²⁵ aufhält.“

Der Bereich, in dem das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*) gilt, ist in seiner Ausdehnung von der *Sīmā* für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) abhängig. Diese kann Dorf und Dorfumgebung einschließen. Nach der neuen veränderten Bestimmung sind Dorf und Dorfumgebung aber vom Geltungsbereich des *ticivarena avippavāsa* ausgeschlossen. Es muß daher ein anderes als das oben zitierte Formular zur Festlegung des *ticivarena avippavāsa* verwendet werden. Dieses ist ebenfalls im Vinaya überliefert (Mv II 12.4 = Vin I 109,35–110,9):

vyattena bhikkhunā paṭibaleṇa saṃgho ñāpetabbo:

suṇātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammatā samānasaṃvāsā ekuposathā, yadi saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho taṃ sīmaṃ ticivarena avippavāsaṃ sammaneyya ṭhapetvā gāmaṃ ca gāmūpacāraṇ ca. esā ñattī.

suṇātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammatā samānasaṃvāsā ekuposathā, saṃgho taṃ sīmaṃ ticivarena avippavāsaṃ sammannati ṭhapetvā gāmaṃ ca gāmūpacāraṇ ca. yassāyasmato khamati etissā sīmāya ticivarena avippavāsāya¹²⁶ sammuti¹²⁷ ṭhapetvā gāmaṃ ca gāmūpacāraṇ ca, so tuṅh' assa, yassa na kkhamati, so bhāseyya.

sammata sā sīmā saṃghena ticivarena avippavāsā¹²⁸ ṭhapetvā gāmaṃ ca gāmūpacāraṇ ca. khamati saṃghassa, tasmā tuṅhī, evaṃ etaṃ dhārayāmiti.

„Durch einen kundigen erfahrenen Mönch soll die Gemeinde in Kenntnis gesetzt werden:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welche *Sīmā* von der Gemeinde festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese *Sīmā* möge die Gemeinde, wenn die Gemeinde bereit ist, festlegen für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung. Dies ist der Antrag.

Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welche *Sīmā* von der Gemeinde festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese *Sīmā* legt die Gemeinde fest für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung. Welchem Ehrwürdigen die Festlegung dieser Grenze für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung recht ist, der möge schweigen, welchem es nicht recht ist, der möge sprechen.

Festgelegt von der Gemeinde ist diese *Sīmā* für das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern unter Ausschluß von Dorf und Dorfumgebung. Der Gemeinde ist es recht, deshalb schweigt sie. So stelle ich fest.“

125 Bei einem nicht eingefriedeten Dorf ist der Punkt, von dem aus gemessen wird, *gharupacāra*. *Upacāra* kann sowohl „Eingang“ als auch „Umgebung“ bedeuten. *Gharupacāra* kann daher mit „Hausumgebung“ oder „Hauseingang“ übersetzt werden. Die Tatsache, daß „Hausumgebung“ im Vinaya nicht definiert ist, daß man also nicht weiß, bis wohin eine Hausumgebung reicht, läßt es fraglich erscheinen, ob *gharupacāra* im Vinaya mit „Hausumgebung“ zu übersetzen ist. „Hauseingang“ wäre in diesem Fall eine genauere Angabe, um den Dorfbezirk zu messen. In Analogie zur Kommentarliteratur, die *gharupacāra* als „Hausumgebung“ auffaßt und auch definiert, wurde jedoch an der vorliegenden Textstelle „Hausumgebung“ übersetzt.

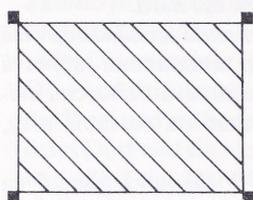
126 T *avippavāsassa* (vgl. A Einl. 6).

127 T *sammati* (vgl. A Einl. 6).

128 T *avippavāso* (vgl. A Einl. 6).

Mit diesem Formular zur Festlegung der Sīmā für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ sind Dörfer und ihre Umgebung, die innerhalb der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) liegen, generell vom Geltungsbereich des *ticivarena avippavāsa* ausgeschlossen. Ob nach Erlaß dieser zweiten, einschränkenden Bestimmung der *ticivarena avippavāsa* immer mit diesem Formular festgelegt wurde oder ob man je nach Beschaffenheit der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ und „eine Beichtfeier“ entweder das erste (vgl. A 4.1) oder das zweite benutzte, geht aus dem Vinaya nicht hervor.¹²⁹

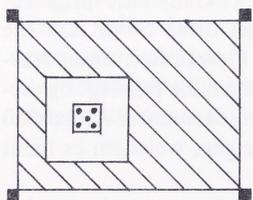
Wenn die Sīmā für „eine gleiche Gemeinschaft“ und „eine Beichtfeier“ weder Dörfer noch die Umgebung von Dörfern einschließt und als *ticivarena avippavāsa*-Sīmā festgelegt wird, so ist das Sīmā-Gebiet mit dem Geltungsbereich des *ticivarena avippavāsa* identisch (Abb. 3).



- = Kennzeichen
- = Sīmā *samānasamvāsa ekuposathā*
- ▨ = Gültigkeitsbereich des *ticivarena avippavāsa*

Abb. 3

Befinden sich Dörfer oder Dorfumgebungen im Gebiet der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ und „eine Beichtfeier“, so ist der Geltungsbereich des *ticivarena avippavāsa* kleiner als das Sīmā-Gebiet (Abb. 4)



- = Kennzeichen
- = Sīmā *samānasamvāsa ekuposathā*
- ▨ = Gültigkeitsbereich des *ticivarena avippavāsa*
- ▣ = Dorf
- = Dorfumgebung

Abb. 4

Wie die Rechtsverhältnisse sind, wenn ein Dorf im Lauf der Zeit wächst und sich in das Gebiet einer als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ festgelegten Sīmā ausdehnt, wird im Vinaya nicht behandelt (vgl. dazu B 13.3.2).

129 Im allgemeinen ersetzt im Vinaya eine spätere, detailliertere Vorschrift eine vorangegangene. Da jedoch beide Formulare (*kammavācā*) zum Festlegen des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticivarena avippavāsa*) hier wiedergegeben sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, beide zu benutzen.

4.3 Die Nadīpārā Sīmā und der *ticīvarena avippavāsa*

Der Geltungsbereich des *ticīvarena avippavāsa* entspricht dem der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*), solange diese keine Dörfer und Dorfumgebungen einschließt (vgl. A 4.2). Die bereits behandelte Nadīpārā Sīmā (vgl. A 2.4) schließt außer Land auf den beiden Ufern eines Flusses auch den Fluß selbst ein. Als Sīmā-Gebiet kann der gesamte, von der Nadīpārā Sīmā umschlossene Bezirk unter Ausschluß des Flusses betrachtet werden. Legt man eine Nadīpārā Sīmā als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ fest, wäre der Fluß vom Geltungsbereich des *ticīvarena avippavāsa* ausgeschlossen. Dennoch könnten auch hier Mönche, die den Fluß überqueren – also Sīmā-Gebiet verlassen, um wieder in Sīmā-Gebiet zu gelangen – mit weniger als drei Gewändern bekleidet sein, da das Ablegen eines jeden der „drei Gewänder“ (*ticīvara*) bei der Überquerung eines Flusses erlaubt ist (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,22; vgl. A 4.0).

4.4 Festlegen und Aufheben von Sīmā und *ticīvarena avippavāsa*

4.4.1 Die Reihenfolge beim Festlegen von Sīmā und *ticīvarena avippavāsa*

Die Reihenfolge, in der die Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) und das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) festgelegt werden, geht aus den „Formularen“ (*kammavācā*) zur Festlegung des *ticīvarena avippavāsa* hervor (vgl. A 4.1, 4.2). Sie setzen die Existenz einer Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ und „eine Beichtfeier“ voraus. Dennoch wird im Anschluß an diese Formulare noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen (Mv II 12.5 = Vin I 110,10–12):

sīmaṃ bhikkhave sammannantena paṭhamam samānasamvāsasīmā sammannitabbā, pacchā ticīvarena avippavāso sammannitabbo.

„Ihr Mönche, durch den eine Sīmā festlegenden (Sangha) ist zuerst die Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft festzulegen, danach ist das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern festzulegen.“

In diesem Abschnitt wird im Vinaya zum ersten Mal das Kompositum *samānasamvāsasīmā* anstelle der sonst üblichen Ausdrucksweise *sīmā samānasamvāsā ekuposathā* bzw. *sīmā* verwendet. Ein zweites Mal findet es sich im nächsten Abschnitt (A 4.4.2). In der Kommentarliteratur wird diese Sīmā immer als *Samānasamvāsakasīmā* (B Einl. 8), nicht als *Samānasamvāsasīmā* bezeichnet. *Ticīvarena avippavāsa*, das in den Vorschriften zur Festlegung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ und den dazugehörigen Formularen immer mit *sīmā* verbunden ist¹³⁰, steht hier und im Formular zur „Aufhebung“ (*samugghāta*) des *ticīvarena avippavāsa* (A 4.4.3) ohne *sīmā* als maskulines Nomen.

130 *Sīmaṃ ticīvarena avippavāsam* (Vin I 109,9–10.14–15.17.32–33.38, 110,3); *sīmāya ticīvarena avippavāsāya* (Vin I 109,18–19, 110,5); *sīmā ... ticīvarena avippavāsā* (Vin I 109,20–21, 110,7–8).

4.4.2 Die Reihenfolge beim Aufheben von *ticīvarena avippavāsa* und Sīmā

Die „Aufhebung“ (*samugghāta*) einer Sīmā wird im Vinaya ebensowenig durch eine einleitende Geschichte begründet wie die Aufhebung des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*). Sie kann notwendig werden, wenn eine bestehende Sīmā zu groß oder zu klein geworden ist. Der Sangha hebt diese Sīmā auf (*samūhanati*) und legt im Anschluß eine neue, kleinere bzw. größere fest (vgl. B 14.2). Die Darstellung einer solchen Aufhebung hätte sich gut an Mahāvagga II 7.1 anschließen lassen, wo berichtet wird, daß Mönche zu große Sīmās festgelegt hatten (vgl. A 2.3).¹³¹ Es wird jedoch im Anschluß an den oben zitierten Text lediglich die Reihenfolge genannt, in der *ticīvarena avippavāsa* und die Sīmā aufzuheben sind (Mv II 12.5 = Vin I 110,12–14):

sīmaṃ bhikkhave samūhanantena paṭhamaṃ ticīvarena avippavāso samūhanatabbo, pacchā samānasaṃvāsasīmā samūhanatubbā.

„Ihr Mönche, durch den eine Sīmā aufhebenden (Sangha) ist zuerst das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern aufzuheben, danach ist die Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft aufzuheben.“

Bei der Aufhebung von *ticīvarena avippavāsa* und *Samānasaṃvāsasīmā* ist die Reihenfolge genau umgekehrt wie bei der „Festlegung“ (*sammuti*): das zuletzt Festgelegte muß zuerst aufgehoben werden.

Die Aufhebung der *Samānasaṃvāsasīmā* und des *ticīvarena avippavāsa* erfolgen jeweils in einem *Ñattidutiyakamma*, das von einem mindestens vierköpfigen Sangha durchzuführen ist.

4.4.3 „Formular“ (*kammavācā*) zur Aufhebung des *ticīvarena avippavāsa*

Das „Formular“ (*kammavācā*) zur „Aufhebung“ (*samugghāta*) des *ticīvarena avippavāsa* wird im Vinaya im Anschluß an den oben zitierten Text (A 4.4.2) wiedergegeben (Mv II 12.5 = Vin I 110,14–25):

evaṃ ca pana bhikkhave ticīvarena avippavāso samūhanatabbo:

vyattena bhikkhunā paṭibalena saṃgho ñāpetabbo:

suṇātu me bhante saṃgho. yo so saṃghena ticīvarena avippavāso sammato, yadi saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho taṃ ticīvarena avippavāsaṃ samūhaneyya. eṣā ñatti.

suṇātu me bhante saṃgho. yo so saṃghena ticīvarena avippavāso sammato, saṃgho taṃ ticīvarena avippavāsaṃ samūhanati. yassāyasmato khamati etassa ticīvarena avippavāsassa samugghāto, so tuṅh’assa, yassa na khamati, so bhāseyya.

samūhato so saṃghena ticīvarena avippavāso. khamati saṃghassa, tasmā tuṅhī, evaṃ etaṃ dhārayāmīti.

„Und so, ihr Mönche, ist das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern aufzuheben:

131 Darauf hat bereits H. Härtel hingewiesen, KaVā, § 55.

Durch einen kundigen erfahrenen Mönch soll die Gemeinde in Kenntnis gesetzt werden:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welches Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern von der Gemeinde festgelegt ist, dieses Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern¹³² möge die Gemeinde, wenn die Gemeinde bereit ist, aufheben. Dies ist der Antrag.

Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welches Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern von der Gemeinde festgelegt ist, dieses Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern hebt die Gemeinde auf. Welchem Ehrwürdigen die Aufhebung des Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern recht ist, der möge schweigen, welchem es nicht recht ist, der möge sprechen.

Aufgehoben von der Gemeinde ist das Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern. Der Gemeinde ist es recht, deshalb schweigt sie. So stelle ich fest.“

4.4.4 „Formular“ (*kammavācā*) zur Aufhebung der Sīmā

Das „Formular“ (*kammavācā*) zur „Aufhebung“ (*samugghāta*) der Sīmā wird im Vinaya ohne nähere Ausführungen im Anschluß an die *Kammavācā* für die Aufhebung des *ticivarena avippavāsa* angeführt (Mv II 12.6 = Vin I 110,25–36):

evañ ca pana bhikkhave sīmā samūhantabbā:

vyattena bhikkhunā paṭibalena saṃgho nāpetabbo:

*suñātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammatā samānasaṃvāsā ekuposathā, yadi saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho taṃ sīmaṃ samūhaneyya.*¹³³
esā ñatti.

*suñātu me bhante saṃgho. yā sā saṃghena sīmā sammatā samānasaṃvāsā ekuposathā, saṃgho taṃ sīmaṃ samūhanati.*¹³⁴ *yassāyasmato khamati etissā sīmāya samānasaṃvāsāya ekuposathāya samugghāto, so tuṅh' assa, yassa na khamati, so bhāseyya.*

samūhātā sā sīmā saṃghena samānasaṃvāsā ekuposathā. khamati saṃghassa, tasmā tuṅhī, evaṃ etaṃ dhārayāmīti.

„Und so, ihr Mönche, ist die Sīmā aufzuheben:

Durch einen kundigen erfahrenen Mönch soll die Gemeinde in Kenntnis gesetzt werden:

„Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welche Sīmā von der Gemeinde festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese Sīmā möge die Gemeinde, wenn die Gemeinde bereit ist, aufheben. Dies ist der Antrag.

Es höre mich, Herren, die Gemeinde. Welche Sīmā von der Gemeinde festgelegt ist für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, diese Sīmā hebt die Gemeinde auf. Welchem Ehrwürdigen die Aufhebung dieser Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier recht ist, der möge schweigen, welchem sie nicht recht ist, der möge sprechen.

132 So auch VinTexts I 257,4–6: „...let the samgha abolish the ticivarena avippavāsa“; anders Horner (BD IV 144,16–17): „The order may abolish that (place where a monk is to be regarded) as not away, separated from the three robes...“; Giteau, Bornage, S. 62,19–20: „que la Communauté désaffecte comme lieu où l'on peut quitter les trois vêtements monastiques“; Vinayamukha III, S. 270: „let the Samgha give up the area for not living apart from the three robes.“

133 B, N, C add *samānasaṃvāsā ekuposatham* (vgl. A Einl. 6).

134 Siehe A Anm. 133.

Aufgehoben von der Gemeinde ist die Sīmā für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier. Der Gemeinde ist es recht, deshalb schweigt sie. So stelle ich fest.“

Als Maßstab für die Vollzähligkeit des Sangha beim Kamma zur Aufhebung des *tičivarena avippavāsa* und der Sīmā dient jeweils die noch bestehende *Samānasamvāsasīmā*.

5 Die „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Formen der Sīmā

5.0 Allgemeines

Wenn sich ein Sangha an einem Ort befindet, an dem es keine „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā gibt, er aber dort eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchführen muß, so treten die „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās in Kraft (vgl. A Einl. 14) (Mv II 12.7 = Vin I 110,36–111,6):

asammataya bhikkhave sīmāya aṭṭhapitāya yaṃ gāmaṃ vā nigamaṃ vā upanisāya viharati, yā tassa vā gāmassa gāmasīmā nigamassa vā nigamasīmā, ayaṃ tattha samānasamvāsā ekuposathā. agāmake ce bhikkhave araṇṇe, samantā sabbā bhikkhave nadiyā asīmā, sabbo samuddo asīmo, sabbo jātassaro asīmo. nadiyā vā bhikkhave samudde vā jātassare vā yaṃ majjhimassa purisassa samantā udakukkhepā, ayaṃ tattha samānasamvāsā ekuposathā 'ti.

„Ihr Mönche, wenn keine Sīmā festgelegt, keine fixiert ist,¹³⁵ dann gilt die Dorf-
grenze des Dorfes oder die Marktfleckengrenze des Marktfleckens, in dessen
Nähe ein (Mönch) wohnt, dort (als Grenze) für eine gleiche Gemeinschaft und
eine Beichtfeier. Wenn, ihr Mönche, (ein Mönch) in einem Waldgebiet außerhalb
von Ansiedlungen (weilt), ist (die Distanz von) sieben Abbhantara ringsherum
dort (die Grenze für) eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier. Ihr Mönche,
ein Fluß als Ganzes ist Nicht-Sīmā(-Gebiet), ein Ozean als Ganzes ist Nicht-Sī-
mā(-Gebiet), ein natürlicher See als Ganzes ist Nicht-Sīmā(-Gebiet).¹³⁶ In einem
Fluß, ihr Mönche, oder in einem Ozean oder in einem natürlichen See ist das von

135 *Aṭṭhapitāya*, „wenn nicht fixiert ist“, bildet hier mit *asammataya*, „wenn nicht festgelegt ist“, eine Synonymreihe. Das Verb *ṭhapeti* wird weder im Vinaya noch in der Samantapāsādikā gebraucht, wenn man ausdrücken will, daß eine „Ordensgrenze“ festgelegt wird. *ṭhapeti* wird hingegen verwendet, wenn eine weltliche Grenze vom König oder von Ministern festgelegt wird, wie z. B. die Lābhasīmā (Sp 1136,24–31; B 2.8.1).

136 Anders I. B. Horner, die *sabba* im Sinne von „jeder“ auffaßt: „no river, monks, is a boundary ...“ (BD IV 145,16–17); ebenso Giteau, Bornage, S. 63.1: „aucune rivière ne peut servir de sīmā ...“ In VinTexts I 257,25f. bleibt *sabba* unübersetzt: „A river, o Bhikkhus, cannot be a boundary, ...“

Faßt man *sabba* als „jeder“ auf, so wäre jeder Fluß, jeder Ozean und jeder natürliche See *per se* Nicht-Sīmā-Gebiet. Andererseits kann man jedoch innerhalb eines Flusses, Ozeans und natürlichen Sees, nämlich innerhalb der Udakukkhepasīmā (A 5.3), Rechtshandlungen (*kamma*) durchführen. Diese beiden Aussagen, „jeder Fluß ist Nicht-Sīmā(-Gebiet)“ und „in einem Fluß“ führt man innerhalb einer Udakukkhepasīmā eine Rechtshandlung durch, würden sich widersprechen. Bezieht man *sabba* jedoch auf die Ausdehnung des jeweiligen Gewässers, also „ein Fluß als Ganzes“ usw., so löst sich dieser Widerspruch. Der Fluß ist dann zwar „als Ganzes“ (*sabbā*) „Nicht-Sīmā(-Gebiet)“ (*asīmā*), aber ein begrenztes Gebiet innerhalb des Flusses, nämlich die Udakukkhepasīmā, kann Sīmā-Gebiet sein.

einem mittel(starken) Mann ringsherum hinausgespritzte Wasser dort (die Grenze für) eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier.“¹³⁷
 Jede der drei genannten Formen der nicht-festgelegten Sīmā – Gāma-, Nigamasīmā, Sattabbhantara(sīmā) und Udakukkhepa(sīmā) – kommt ausschließlich in bestimmten Gebieten zur Anwendung.

5.1 Gāmasīmā und Nigamasīmā

An erster Stelle wird im Text die „Dorfgrænze“ (*gāmasīmā*) bzw. „Marktfleckengrænze“ (*nigamasīmā*) genannt. *Gāma* bezeichnet im Vinaya eine Ansiedlung, die aus mindestens einer Hütte besteht, eingefriedet oder nicht eingefriedet, bewohnt oder unbewohnt sein kann, bzw. eine Karawane, die länger als vier Monate an einem Ort weilt (Pār II 3 = Vin III 46,23–27; vgl. A 4.2). Der „Marktflecken“ (*nigama*) unterscheidet sich vom „Dorf“ (*gāma*) dadurch, daß er an einem Fluß liegt und damit größere Bedeutung für den Handelsverkehr hat.¹³⁷ *Gāma* und *Nigama* repräsentieren verschiedene Ansiedlungsformen. Diesen können wahrscheinlich noch andere, wie z. B. die „Stadt“ (*nagara*), hinzugefügt werden.¹³⁸ Ob der Verlauf einer *Gāmasīmā* oder *Nigamasīmā* durch bestimmte Merkmale gekennzeichnet ist¹³⁹ bzw. woran Mönche die Grenze eines Dorfes, eines Marktfleckens usw. erkennen können, ist unklar.

Diese Grenzen aber sind es, die die Funktion der Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) erfüllen, wenn Mönche in einem Dorf oder Marktflecken eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchführen wollen und keine „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā haben.

5.2 Sattabbhantarasīmā

Die Sattabbhantarasīmā tritt in einem Gebiet in Kraft, das als *agāma* *arañña* bezeichnet wird. *Agāma* *arañña* wird im Vinaya fast immer als Gegensatz zu *gāma*, „Dorf“, gebraucht.¹⁴⁰ Für *arañña* findet sich im Suttavibhaṅga folgende Definition (Pār II 3 = Vin III 46,30–31):

araññaṃ nāma ṭhapetvā gāmañ ca gāmapacārañ ca avasesaṃ araññaṃ nāma.

„**Arañña:** Außer dem Dorf und der Umgebung eines Dorfes ist (alles) übrige *arañña*.“

137 Im Vinaya liegt keine Definition des Wortes *nigama* vor. Vgl. zu der oben angegebenen Bedeutung Horner (BD II 63 Anm. 2) und Geiger, Culture, S. 51, § 44.

138 Im Suttavibhaṅga wird die Aufzählung *gāma*, *nigama* durch „Dorf, Marktfleck und Stadt“ erklärt (Saṃgh XIII 2.1 = Vin III 184,33–34): ***bhikkhu paṇ’eva aññatarapaṃ gāmaṃ vā nigamaṃ vā ’ti gāmo pi nigamo pi nagaraṃ pi gāmo c’eva nigamo ca.*** „Ein Mönch (lebt in der Nähe) eines Dorfes oder eines Marktfleckens, bedeutet: ein Dorf und ein Marktflecken und eine Stadt, (das ist) eben sowohl Dorf als auch Marktflecken.“ Die Reihe *gāma*, *nigama* steht stellvertretend für jede Ansiedlung als Gegensatz zu *arañña*.

139 In den hinduistischen Gesetzbüchern werden die „Dorfgrænzen“ (*grāmasīmā*) sowohl durch unsichtbare, d. h. in der Erde vergrabene, als auch durch sichtbare Kennzeichen, z. B. auf den Grenzverlauf gepflanzte Bäume, markiert, vgl. G. Jha, *Hindu Law in its Sources*, Vol. 1, Allahabad 1930, 346ff.

140 Z. B. Pāc XXVII 3.1, LXVI 2.1; BhīPāc XXXVII 2.1 = Vin IV 63,28–30, 131,32–34, 295,30–32. In Pār II.2 (= Vin III 46,16ff.) wird eine Vorschrift auf „Dorf“ (*gāma*) und „Wald“ (*arañña*) ausgedehnt.

Danach bezeichnet *arañña*, das häufig mit „Dschungel“ oder „Wildnis“ übersetzt wird, sämtliche Gebiete, die außerhalb von Dörfern und Dorfumgebungen (s. hierzu A 4.2) liegen. *Gāma*, „Dorf“, steht in dieser Definition stellvertretend für jede beliebige Ansiedlung, d. h. daß auch „Marktflecken“ (*nigama*), „Städte“ (*nagara*) u. ä. nicht zum *Arañña* gehören.¹⁴¹ Über die Beschaffenheit der *Arañña*-Gebiete, d. h. ob sie bewaldet oder karg sind usw., sagt das Wort *arañña* nichts aus. Die Tatsache, daß das *Arañña* dort beginnt, wo die Dorfumgebung endet, ferner, daß Menschen dort wohnen – z. B. die *Araññavāsin* –, läßt die Übersetzung „Dschungel“, „Wildnis“ problematisch erscheinen. Ich gebe *arañña* hier in Ermangelung eines besseren Wortes mit „Waldgebiet“ wieder.¹⁴²

Zu *arañña* tritt im vorliegenden Fall als nähere Bestimmung das Wort *agāmaka*, „nicht zu einem Dorf gehörig“. *Agāmaka arañña* kann demnach mit „ein Waldgebiet, das nicht zu einem Dorf gehört“ übersetzt werden. Durch *agāmaka* wird also nur zum Ausdruck gebracht, was bereits in *arañña* – so wie es im Vinaya definiert wurde¹⁴³ – enthalten ist. Im folgenden wird *agāmaka arañña* mit „Waldgebiet außerhalb von Ansiedlungen“ wiedergegeben.

Die „Sieben-Abbhantara-Sīmā“ (*sattabbhantarasīmā*), die im *agāmaka arañña* die Funktion der Sīmā für „eine gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) hat, besteht in einem um die versammelten Mönche geschlagenen Kreis mit einem Radius von sieben *Abbhantara*.

Abbhantara ist ein Längenmaß, das im Vinaya nicht definiert wird. Nach den Angaben Buddhaghosas entspricht ein *Abbhantara* 28 *Hattha* (Sp 654,16). *Hattha*, „Hand“, wird im Vinaya als die Strecke vom Ellenbogen bis zu den Fingerspitzen definiert (Samḅh II 2.1; BhīPār IV 2.1 = Vin III 121,9, IV 221,10–11):

hattho nāma kapparaṃ upādāya yāva agganakhā.

„*Hattha*: vom Ellenbogen bis zu den Fingerspitzen.“

Je nachdem, ob man vom Ellenbogen bis zur Spitze des kleinen Fingers oder des Mittelfingers mißt, erhält man eine Länge von 38/40 cm oder 44 cm.¹⁴⁴ Legt man für einen *Hattha* 40 cm zugrunde, so mißt ein *Abbhantara* 11,20 m. Daraus folgt, daß die Distanz von sieben *Abbhantara* 78,4 m mißt, also knapp 80 Metern entspricht.¹⁴⁵ Die 80 Meter müssen in alle Himmelsrichtungen rundherum um die versammelten Mönche gemessen werden. Das bedeutet, daß sich das von einer Sat-

141 Im Vinaya werden zahlreiche Bestimmungen für die in einem Dorf (*gāma*) Lebenden erlassen, nicht aber für die in einem *nigama* oder einem *nagara* Lebenden. Dies bedeutet mit Sicherheit nicht, daß das, was in einem Dorf verboten ist, in einem Marktflecken oder in einer Stadt erlaubt wäre. *Gāma* ist also stellvertretend für jede Ansiedlung genannt (s. auch A Anm. 138).

142 Daß *arañña* den Gegensatz von *gāma* bezeichnet, gilt nicht nur für die buddhistische Literatur, s. J. F. Sprockhoff, „*Āraṇyaka* und *Vānaprastha* in der vedischen Literatur“, *WZKS* 25 (1981), S. 19–90, besonders S. 34, 36, 40 ff.; idem, *WZKS* 28 (1984), S. 5–44, besonders S. 18. Die Übersetzung „Wald“ für *arañña* könnte zu Verwechslungen mit *vana* „Wald“ führen, das in unserem Kontext jedoch nicht vorkommt.

143 Eine zweite Erklärung zu *arañña* (Pār II 4.15 = Vin III 51,1–2: *araññaṃ nāma yaṃ manussānaṃ pariggahitaṃ hoti tam araññaṃ*) ist keine eigentliche Definition des Wortes *arañña*, wie der Kommentar zu dieser Stelle zeigt (Sp 342,1 ff.), sondern eine Beschreibung, die nur in diesem speziellen Zusammenhang von Bedeutung ist.

144 Gräfe (1974), S. 127, s. v. *abbhantara*. Gräfe setzt einen *hattha* mit 40 cm gleich. Horner (BD II, S. LI) gibt als Maß für *hattha* 15 inch an, das entspricht etwa 38 cm. Sie legt das Maß vom Ellenbogen bis zur Fingerspitze des kleinen Fingers zugrunde.

145 *Vinayamukha* III, S. 44: 1 *Abbhantara* = 14 Meter, d. h. 7 *Abbhantara* sind 98 Meter.

tabbhantarasīmā umschlossene Gebiet je nach der Zahl der anwesenden Mönche vergrößert oder verkleinert. Gleichbleibend ist lediglich der um die Versammlung gelegte Gürtel, der immer eine Breite von sieben Abbhantara haben muß.

5.3 Udakukkhepasīmā

Für Mönche, die weder in Ansiedlungen (*gāma*, *nigama* usw.) noch in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka araṇṇa*), sondern in Gewässern eine „Rechtshandlung“ (*kamma*) durchführen wollen, gilt eine andere Form der Grenze als Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ und „eine Beichtfeier“, nämlich die Udakukkhepasīmā. Gewässer, genauer gesagt „Fluß“ (*nadī*), „Ozean“ (*samudda*) und „natürlicher See“ (*jātassara*), können nicht in ihrer gesamten Ausdehnung als Sīmā-Gebiet betrachtet werden (Mv II 12.7 = Vin I 111,3–4):

sabbā bhikkhave nadī asīmā, sabbo samuddo asīmo, sabbo jātassaro asīmo.

„Ihr Mönche, der Fluß als Ganzes ist Nicht-Sīmā(-Gebiet), der Ozean als Ganzes ist Nicht-Sīmā(-Gebiet), der natürliche See als Ganzes ist Nicht-Sīmā(-Gebiet).“

Der Grund hierfür ist, daß ein Sangha nur dann als vollzählig gilt, wenn alle, die derselben Gemeinschaft angehören und sich in derselben Sīmā aufhalten die Rechtshandlung gemeinsam durchführen. Wenn daher mehrere Sanghas, die im Verhältnis zueinander „Angehörige derselben Gemeinschaft sind“ (*samānasamvāsaka*), sich an verschiedenen Stellen eines Flusses versammelten und jeweils den gesamten Fluß als Sīmā-Gebiet betrachteten, so wäre jeder von ihnen nicht vollzählig und die Kammas dementsprechend ungültig. Daher muß das Gebiet, in dem in einem Gewässer eine Rechtshandlung durchgeführt werden kann, begrenzt sein. Diese Begrenzung erfolgt, wie im letzten Satz des Textes zu den *asammatā sīmās* ausgeführt (s. A 5.0), durch die Bestimmung der Udakukkhepasīmā.

Das Wort *udakukkhepa* setzt sich zusammen aus *udaka*, „Wasser“, und *ukkhepa*, „das in die Höhe Werfen, Schleudern bzw. das Wegschleudern“, was auf *ukkip* (skt. *ut-kṣip*) zurückgeht. *Udakukkhepa* ist also zu übersetzen mit „das Hochwerfen von Wasser“ oder in diesem Zusammenhang richtiger mit „das Wegschleudern, Wegspritzen von Wasser“. Ein mittelstarker Mann spritzt rings um den im oder auf dem Wasser befindlichen Sangha Wasser hinaus. Die Linie, die durch das auf der Wasseroberfläche auftreffende Wasser gebildet wird, ist die Udakukkhepasīmā.¹⁴⁶

Die Ausdehnung einer Udakukkhepasīmā ist in erster Linie von der Größe des versammelten Sangha abhängig. Je mehr Mönche diesem angehören, desto größer wird die Fläche, um die herum Wasser hinausgeschleudert werden muß. Befinden sich die Mönche in einem Boot oder auf einer Plattform, so sind diese maßgeblich für die Größe der Udakukkhepasīmā, da der „mittelstarke Mann“ (*majjhima purisa*) an den Rand des Bootes bzw. der Plattform treten muß, um Wasser hinaus-spritzen zu können. Wenn ein Fluß randvoll ist, ist in der Samantapāsādikā die Möglichkeit vorgesehen, daß man nach Anlegen des „Badegewandes“ (*udakasā-*

146 Die erste Erklärung dieses Terminus in der westlichen Literatur ist bei Geiger, *Culture*, § 192, zu finden. Er erhielt seine Information von Buddhadatta Thera (vgl. B 15.5.1).

tikā)¹⁴⁷ in den Fluß steigt und dort die Rechtshandlung durchführt (Sp 1053,21–23). Ob dies auch für den Vinaya gilt, muß offen bleiben.

5.4 Zusammenfassung zu den *asammatā* Sīmās

Die drei hier vorgestellten „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās (vgl. A Einl. 14) treten als Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) in Kraft, wenn keine „festgelegte“ (*sammata*) Sīmā existiert. Jede dieser Sīmās kommt nur in einem bestimmten Gebiet zur Anwendung: die Gāma-, Nigamasīmā in Ansiedlungen, die Sattabbhantarasīmā in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaka arañña*) und die Udakukkhepasīmā in bestimmten Gewässern, nämlich Fluß, Ozean und See. Die Gāma-, Nigamasīmā ist eine feststehende Grenze, auf die die Funktion der Samānasamvāsasīmā übertragen wird, die Sattabbhantarasīmā ist durch eine vorgegebene Distanz von sieben Abbhantara definiert und die Udakukkhepasīmā durch die vorgeschriebene Entfernungsbestimmung.

Keine dieser drei Sīmās wird in einer „Rechtshandlung“ (*kamma*) festgelegt. Sie können daher weder zusätzlich als Grenzen für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) „festgelegt“ (*sammannati*) noch in einer Rechtshandlung „aufgehoben werden“ (*samūhanati*). Dies geht auch aus den Formularen zur „Festlegung“ (*sammuti*) und „Aufhebung“ (*samugghāta*) des *ticīvarena avippavāsa* und der Sīmā hervor (vgl. A 4.1, 4.2, 4.4.1, 4.4.2).

Die Gültigkeit von Gāma- und Nigamasīmā als Samānasamvāsasīmā erlischt daher entweder, wenn die Mönche an einen anderen Ort weiterziehen, oder wenn sie in der Ansiedlung eine Sīmā „festlegen“ (*sammannati*). Die Sattabbhantarasīmā wird wirkungslos, sobald die in ihr durchgeführte Rechtshandlung beendet ist oder wenn dort eine Sīmā festgelegt wird. Die Udakukkhepasīmā erlischt nach Abschluß der in ihr durchgeführten Rechtshandlung.

5.5 Gewändervorschriften in bezug auf die *asammatā* Sīmās

5.5.0 Allgemeines

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Formulare zur „Festlegung“ (*sammuti*) des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) nur bei einer „festgelegten“ (*sammata*) Samānasamvāsasīmā angewendet werden können (A 5.4). Wann Mönche innerhalb der *asammatā* Sīmās ein oder mehrere Gewänder ablegen können, ohne daß dies als Vergehen gilt (vgl. A 4.0), muß aus den für die einzelnen Gebiete geltenden Gewändervorschriften ermittelt werden.

147 *Udakasātikā*, das „Badegewand“, ist im Vinaya nur für Nonnen vorgesehen [vgl. Gräfe (1974), S. 87]. Die Regel in der Samantapāsādikā gilt jedoch auch für Mönche. Man muß daher annehmen, daß Mönche zu diesem Zeitpunkt ebenfalls Anrecht auf ein Badegewand hatten. (Siehe auch B 15.5.1).

5.5.1 Gewändervorschriften in bezug auf Gāmasīmā und Nigamasīmā

Das Betreten eines Dorfes, nur bekleidet mit Unter- und Obergewand (*santaruttarena*), d. h. mit Antaravāsaka und Uttarāsaṅga, ist den Mönchen untersagt (Mv VIII 23.1 = Vin I 298,11–13):

na bhikkhave santaruttarena gāmo pavisitabbo. yo paviseyya, āpatti dukkaṭassā'ti.

„Ihr Mönche, ein Dorf darf nicht (von einem) nur mit Unter- und Obergewand (bekleideten Mönch) betreten werden. Wer (so ein Dorf) betritt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Eine Ausnahme von dieser Regel liegt in Nissaggiya XXIX.1 vor: Mönche, die gewöhnlich in Waldgebieten ihre Unterkunft haben, können bei Gefahr eines ihrer „drei Gewänder“ (*ticīvara*) bis zu sechs Tagen in einem Haus innerhalb eines Dorfes deponieren, selbst aber während dieser Zeitspanne fortgehen. Wenn die Mönche nach dem Ablegen des Gewandes das Dorf verlassen und wenn sie später in das Dorf zurückkehren, um es wieder abzuholen, befinden sie sich beide Male mit weniger als den drei Gewändern bekleidet im Dorfbereich.¹⁴⁸

Eine weitere Ausnahme liegt offenbar während der Kāṭhina-Periode vor. In diesem Zeitraum dürfen die Mönche „umhergehen, ohne (alle drei Gewänder) mitzunehmen“ (*asamādānacāra*, Mv VII 1.3 = Vin I 254,9; vgl. A Einl. 15). Diese Erlaubnis dürfte sich auch auf Ansiedlungen beziehen.¹⁴⁹

Im allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, daß Mönche in Dörfern (*gāma*), Marktflecken (*nigama*) usw. ihre drei Gewänder tragen müssen.

5.5.2 Gewändervorschriften in bezug auf die Sattabbhantarasīmā

In der Erklärung zu *ajjhokāso ekupacāro*, „ein offenes (Gelände), das einen Bezirk einnimmt“, heißt es im Suttavibhaṅga (Niss II 3.17 = Vin III 202,14–15):

ajjhokāso ekupacāro nāma agāmake araṅṅe samantā satt' abbhantarā ekupacāro, tato paraṃ nānupacāro.

„Ein offenes (Gelände), das einen Bezirk einnimmt: Im Waldgebiet außerhalb von Ansiedlungen entspricht ein Bezirk sieben Abbhantara ringsherum, über dies hinaus (sind es) mehrere Bezirke.“

Der Mönch, der sich in einem „offenen (Gebiet) aufhält, das einen Bezirk umfaßt“ (*ajjhokāsa ekupacāra*), kann sich analog zu den vorangehenden Bestimmungen (Niss II 3.3–16 = Vin III 200,14–202,13) von einem seiner „drei Gewänder“ (*ticīvara*) trennen, wenn er einen um das abgelegte Gewand geschlagenen Kreis mit einem Radius von sieben Abbhantara (etwa 80 m) nicht verläßt. Befindet er sich in einem „offenen (Gelände), das mehrere Bezirke umfaßt“ (*ajjhokāsa nānupacāra*), so darf er das Gewand nicht aus der „Reichweite der Hand“ (*hatthapāsa*)¹⁵⁰ entfernen.

148 Siehe A Anm. 68.

149 Siehe A Anm. 91.

150 *Hatthapāsa*, „Handreichweite“, bezeichnet eine bestimmte Entfernung, die im Kommentar mit 2,5 Ratana angegeben wird (Sp 652,20–22; vgl. Horner, BD II 18 Anm. 1). Ein Ratana entspricht zwei Vidatthi (Vibh-a 343,28), und eine Vidatthi zwölf Aṅgula. Ein Aṅgula ist etwa 1,8 cm. Danach entspricht *Hatthapāsa* etwa 1,08 m (vgl. B Einl. 13, 5.1).

Das Grundmaß der Sattabbhantarasīmā – eine Distanz von sieben Abbhantara rings um die versammelten Mönche – entspricht dem eines „offenen (Geländes), das einen Bezirk einnimmt“ (*ajjhokāsa ekupacāra*). Zu diesem muß aber die Fläche, die von den in der Sattabbhantarasīmā versammelten Mönchen eingenommen wird, hinzugerechnet werden. Daraus folgt, daß die von der Sattabbhantarasīmā insgesamt umschlossene Fläche größer ist und der Radius bzw. die Distanz vom Mittelpunkt bis zur Sattabbhantarasīmā sieben Abbhantara übersteigt.

Die Sattabbhantarasīmā entspricht daher einem „offenen (Gelände), das mehrere Bezirke einnimmt“ (*ajjhokāsa nānupacāra*). Mönche, die sich in der Sattabbhantarasīmā befinden, müssen ihr Gewand in der „Reichweite der Hand“ (*hatthapāsa*) behalten.

5.5.3 Gewändervorschriften in bezug auf die Udakukkhepasīmā

Wenn man davon ausgeht, daß Mönche, die in einem Gewässer eine Rechtshandlung durchführen, sich in einem „Boot“ (*nāvā*) versammeln, so können hier die für ein Boot geltenden Gewändervorschriften herangezogen werden (Niss II 3.10 = Vin III 201,15–18):

ekakulassa nāvā hoti: anto nāvāya cīvaram nikkhipitvā anto nāvāya vatthabbaṃ. nānākulassa nāvā hoti nānāgabbhā nānāovarakā: yasmim ovarake cīvaram nikkhitaṃ hoti tasmim ovarake vatthabbaṃ hatthapāsā va na vijahitabbaṃ.

„(Wenn) das Boot einer Familie gehört: nachdem man in dem Boot ein Gewand abgelegt hat, muß man sich auf dem Boot aufhalten. (Wenn) das Schiff verschiedenen Familien gehört, verschiedene Kajüten, verschiedene Räume hat: in welchem Raum man das Gewand abgelegt hat, in diesem Raum muß man sich aufhalten, oder das Gewand ist nicht aus der Reichweite der Hand zu entfernen.“

Wenn Mönche innerhalb der Udakukkhepasīmā auf einem Boot versammelt sind, hängt es also von der Beschaffenheit des Bootes ab, ob sie Gewänder ablegen dürfen oder nicht. Auch die Udakukkhepasīmā gilt nicht insgesamt als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*).

6 Vermischen (*sambhindati*) oder Überdecken (*ajjhottharati*) einer Sīmā mit einer anderen Sīmā

6.1 Allgemeines

Die letzten Regeln für die Sīmā, die im Uposathakkhandhaka behandelt werden, beziehen sich wieder auf „festgelegte“ (*sammata*) Sīmās (s. A Einl. 14). Es wird berichtet, daß die Gruppe der sechs schlechten Mönche eine Sīmā mit einer anderen „vermischte“ (*sambhindati*) bzw. „überdeckte“ (*ajjhottharati*) (Mv II 13.1–2 = Vin I 111,7–20):

tena kho pana samayena chabbaggiyā bhikkhū sīmāya sīmaṃ sambhindanti. bhagavato etaṃ atthaṃ ārocesuṃ. yesaṃ bhikkhave sīmā paṭhamaṃ sammataṃ, tesam taṃ kammaṃ dhammikaṃ akuppaṃ ṭhānārahaṃ. yesaṃ bhikkhave sīmā

pacchā sammatā, tesam taṃ kammaṃ adhammikaṃ kuppaṃ aṭṭhānārahaṃ. na bhikkhave sīmāya sīmā sambhinditabbā. yo sambhindeyya, āpatti dukkaṭassā 'ti.

tena kho pana samayena chabbaggiyā bhikkhū sīmāya sīmāṃ ajjhottharanti. bhagavato etaṃ atthaṃ ārocesuṃ. yesaṃ bhikkhave sīmā paṭhamaṃ sammatā, tesam taṃ kammaṃ dhammikaṃ akuppaṃ ṭhānārahaṃ. yesaṃ bhikkhave sīmā pacchā sammatā, tesam taṃ kammaṃ adhammikaṃ kuppaṃ aṭṭhānārahaṃ. na bhikkhave sīmāya sīmā ajjhottharitabbā. yo ajjhotthareyya, āpatti dukkaṭassa.

„Zu jener Zeit vermischte die Gruppe der sechs (schlechten) Mönche Sīmā mit Sīmā. (Andere Mönche) teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. „Ihr Mönche, die Rechtshandlung derer ist gesetzlich, nicht zu annullieren, wert zu bestehen, deren Sīmā zuerst festgelegt (war). Die Rechtshandlung derer ist ungesetzlich, zu annullieren, nicht wert zu bestehen, deren Sīmā danach festgelegt (wurde). Ihr Mönche, eine Sīmā darf nicht mit einer (anderen) Sīmā vermischet werden. Wer (eine Sīmā mit einer anderen Sīmā) vermischt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Zu jener Zeit bedeckte die Gruppe der sechs (schlechten) Mönche eine Sīmā mit einer Sīmā. (Andere Mönche) teilten dem Erhabenen die Angelegenheit mit. „Ihr Mönche, die Rechtshandlung derer ist gesetzlich, nicht zu annullieren, wert zu bestehen, deren Sīmā zuerst festgelegt (war). Die Rechtshandlung derer ist ungesetzlich, zu annullieren, nicht wert zu bestehen, deren Sīmā danach festgelegt (wurde). Ihr Mönche, eine Sīmā darf nicht mit einer (anderen) Sīmā bedeckt werden. Wer (eine Sīmā mit einer anderen Sīmā) bedeckt, (begeht) ein Dukkaṭa-Vergehen.““

Eine Sīmā, die so festgelegt wird, daß sie mit einer anderen, bereits bestehenden Sīmā „vermischt“ (*sambhindati*) wird oder diese „überdeckt“ (*ajjhottharati*), ist ungültig.

„Überdecken, bedecken“ (*ajjhottharati*) bedeutet, daß die neu festgelegte Sīmā die bereits bestehende Sīmā ganz oder teilweise bedecken kann. Im ersten Fall liegen die beiden Sīmā-Gebiete ineinander (Abb. 5) oder genau übereinander (Abb. 6), im zweiten Fall handelt es sich um eine Überschneidung (Abb. 7).

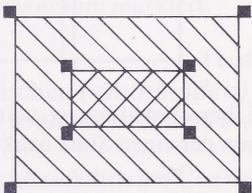


Abb. 5

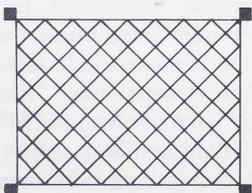
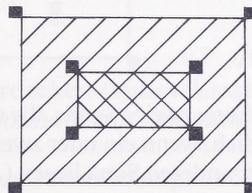


Abb. 6

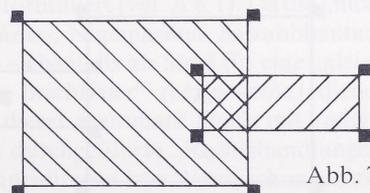


Abb. 7

- | | | | |
|---|-----------------------------------|---|--------------------------------------------------|
| ■ | - Kennzeichen | ▨ | - Danach festgelegtes Sīmā-Gebiet |
| ▨ | - Zuerst festgelegtes Sīmā-Gebiet | ▩ | - Bereich der Überschneidung beider Sīmā-Gebiete |

Aus dem Umstand, daß in einer Regel das Vermischen (*sambhindati*) zweier Sīmās und in einer zweiten Regel das Überdecken (*ajjhottharati*) zweier Sīmās verboten wird, ergibt sich, daß *sambhindati*, „vermischen“, nicht dasselbe bezeichnen kann wie *ajjhottharati*, d. h. nicht im Sinne von „überschneiden“ gebraucht sein kann.

Aus dem Formular zur Festlegung der Sīmā (vgl. A 2.2.1) geht hervor, daß die Sīmā in einer gedachten, die „Kennzeichen“ (*nimitta*) verbindenden Linie besteht. Ob diese Linie durch die Kennzeichen hindurch oder innerhalb der Kennzeichen verläuft, wird im Vinaya nicht mitgeteilt. Angenommen, die Sīmā verläuft durch die Kennzeichen, so liegt eine Vermischung zweier Sīmās vor, wenn ein (Abb. 8) oder zwei Objekte (Abb. 9) gleichzeitig als Kennzeichen zweier Sīmās dienen. Die beiden Sīmās hätten eine gewisse Teilstrecke gemein.

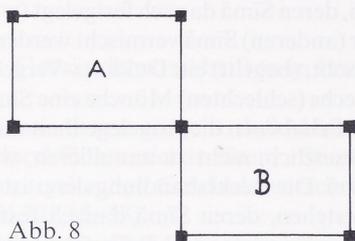


Abb. 8

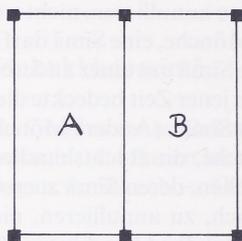


Abb. 9

Verläuft die Sīmā innerhalb der Kennzeichen, wie es in der Kommentarliteratur festgelegt wird,¹⁵¹ so bewirkt die Wahl von ein oder zwei gleichen Objekten als Kennzeichen zweier Sīmās keine Vermischung der Sīmās, sondern lediglich eine Vermischung der Kennzeichen (Abb. 10, 11).

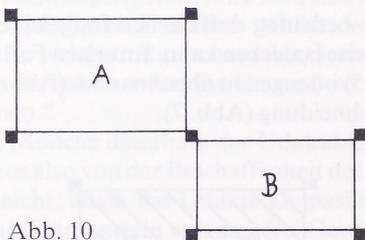


Abb. 10

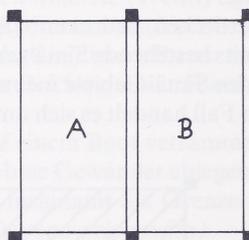


Abb. 11

Eine Vermischung zweier Sīmās, die noch keine Überschneidung ist, wäre in diesem Fall nur möglich, wenn ein oder zwei Kennzeichen der einen Sīmā exakt hinter der Grenzlinie der anderen Sīmā liegen (Abb. 12).

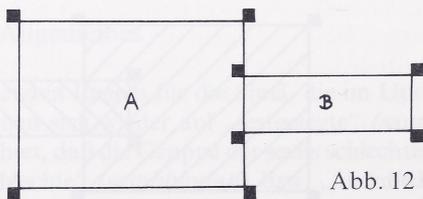


Abb. 12

A - Sīmā A
B - Sīmā B
■ - Kennzeichen

151 Sp 1036,4–5: *kammavācāpariyosāne nimittānaṃ anto sīmā hoti, nimittāni sīmato bahi honti*. „Am Ende der Rechtshandlung liegt die Sīmā innerhalb der Kennzeichen, die Kennzeichen befinden sich außerhalb der Sīmā“ (vgl. B 1.0).

6.2 Der „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*)

Da im Falle von Überschneidungen und Vermischungen zweier Sīmās die zuerst festgelegte als korrekt festgelegte Sīmā gilt, die später festgelegte hingegen ungültig ist, muß es im Interesse eines Sangha liegen, bei Festlegung seiner Sīmā Überschneidungen oder Vermischungen mit bereits bestehenden Sīmās zu vermeiden. Dies ist gewährleistet, wenn man zum Zeitpunkt der Festlegung einer Sīmā zu den vor Ort existierenden, „festgelegten“ (*sammata*) Sīmās einen Abstand einhält. Daher folgt auf die Verbote, eine Sīmā mit einer anderen zu „vermischen“ (*sambhindati*) oder zu „bedecken“ (*ajjhottharati*), die Anordnung, einen Zwischenraum zu diesen Sīmās, den „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) zu „fixieren“ (*thapeti*) (Mv II 13.2 = Vin I 111,21–22):

anujānāmi bhikkhave sīmaṃ sammannantena sīmantarikaṃ thapetvā sīmaṃ sammannitun ti.

„Ich ordne an, ihr Mönche, daß der (Sangha), der eine Sīmā festlegt, die Sīmā (erst) festlegt, nachdem er einen Zwischenraum zu den (bereits bestehenden) Sīmās bestimmt hat.“

Die Fixierung eines Sīmā-Zwischenraums geht demnach der Sīmā-Festlegung voraus. Das Festlegen einer Sīmā erfolgt in zwei Schritten: erstens der Bekanntgabe der „Kennzeichen“ (*nimitta*; vgl. A 2.1) und zweitens der Durchführung des Ñattidutiya-kamma (vgl. A 2.2.1). Da der Grenzverlauf einer Sīmā bereits durch die Bekanntgabe der Kennzeichen fixiert wird, muß die Bestimmung eines Sīmā-Zwischenraums vor Bekanntgabe der Kennzeichen erfolgen. Es muß also von dem Standort aus, an dem die neue Sīmā festgelegt werden soll, zu jeder zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort bestehenden „festgelegten“ (*sammata*) Sīmā ein Sīmā-Zwischenraum bestimmt werden. Das bedeutet, daß der Sangha, der eine neue Sīmā festzulegen wünscht, sich nach den bereits bestehenden *sammata* Sīmās und ihrer jeweiligen Ausdehnung zu erkundigen hat. Wie groß der zu diesen Sīmās einzuhalten-ende Abstand ist, d. h. welches Mindestmaß der Sīmā-Zwischenraum haben muß, geht aus dem Vinaya nicht hervor. Dasselbe gilt für die Frage, ob und wie man den Sīmā-Zwischenraum markiert.

6.3 Vermischen (*sambhindati*) oder Überdecken (*ajjhottharati*) verschiedener *asammata* Sīmās bzw. von *asammata* mit *sammata* Sīmās

Die Regeln hinsichtlich der Überschneidung bzw. Vermischung von Sīmās sind ausschließlich für „festgelegte“ (*sammata*) Sīmās formuliert (vgl. A 6.1). Da die „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmā-Formen – Gāma-, Nigamasīmā, Sattabbhantarasīmā und Udakukkhepasīmā (vgl. A 5.0–5.4) – ebenfalls als Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasamvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) dienen, hätte die Überschneidung bzw. Vermischung dieser *asammata* Sīmās mit anderen Sīmās zur Folge, daß innerhalb dieser Sīmās durchgeführte „Rechtshandlungen“ (*kamma*) ebenfalls ungültig sind. Ob Überschneidungen bzw. Vermischungen zwischen verschiedenen *asammata* Sīmās oder zwischen *asammata* und *sammata* Sīmās möglich sind, wird zwar im Vinaya nicht erörtert, darf aber im Sinne einer analogen Anwendung der Rechtsvorschriften als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Die drei Formen der nicht-festgelegten Sīmā (A 5.0–5.4) treten wie bereits dargelegt jeweils nur in bestimmten Gebieten in Kraft: Gāma- und Nigamasīmā in Ansiedlungen, die Sattabbhantarasīmā in „Waldgebieten außerhalb von Ansiedlungen“ (*agāmaṅka araṅṅā*) und die Udakukkhepasīmā in Gewässern. Eine Überschneidung oder Vermischung von *asammatā* Sīmās verschiedener Kategorien – Gāma- und Sattabbhantarasīmā, Gāma- und Udakukkhepasīmā oder Sattabbhantara- und Udakukkhepasīmā – ist daher ausgeschlossen.

Unter jeweils gleichen Formen der *asammatā* Sīmās beschränkt sich bei zwei „Dorfgrenzen“ (*gāmasīmā*) die Möglichkeit der Überschneidung oder Vermischung auf den „Grenzstreit“ (*sīmāvivāda*) zweier Dörfer. Im Falle von Sattabbhantarasīmā und Udakukkhepasīmā verhält es sich anders, da beide Sīmā-Formen nicht auf bereits existenten Grenzen beruhen. Hier besteht prinzipiell die Möglichkeit, daß zwei Sattabbhantarasīmās bzw. zwei Udakukkhepasīmās sich überschneiden (wörtlich: „bedecken“, *ajjhottharati*), zumal ein Abstand zwischen verschiedenen *asammatā* Sīmās im Vinaya nicht vorgeschrieben ist. Da die Sattabbhantarasīmā jedoch relativ klein ist (vgl. A 5.2) und auch die Udakukkhepasīmā nicht allzu groß sein dürfte¹⁵², ist ein weiterer in einer Sattabbhantara- oder Udakukkhepasīmā versammelter Sangha zu sehen, und es können die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

Die Überschneidung bzw. das Vermischen von *sammatā* und *asammatā* Sīmās müßte generell ausgeschlossen sein, da die drei Formen der *asammatā* Sīmā nur zur Anwendung kommen sollen, „wenn keine festgelegte Sīmā existiert“ (*asammatāya sīmāya*; vgl. A 5.0).

7. Zusammenfassung zu A 1–6

Mit den zuletzt behandelten Vorschriften (A 6) ist das Konvolut der Sīmā-Regeln im Vinaya abgeschlossen. Im Uddāna, der Zusammenfassung des Uposathakkhandhaka, werden sie folgendermaßen resümiert (Vin I 136,14–18):

sīmā, mahatī, nadiyā, anu, dve, khuddakāni ca |
navā, Rājagahe c’ eva, sīmā avippavāsānā,
sammanne¹⁵³ paṭhamam sīmam pacchā sīmam samūhane¹⁵⁴ |
asammatā gāmasīmā, nadiyā samudde sare
udakukkhepo, bhindanti, tath’ ev’ ajjhottharanti ca |

„Sīmā, große, (über) den Fluß, aufeinander(folgende), zwei und kleine, neu (ordinierte), und eben in Rājagaha, Sīmā für das Nicht-Getrenntsein, beim Festlegen zuerst die Sīmā, beim Aufheben danach die Sīmā, nicht-festgelegte, Dorfgrenze, im Fluß, Ozean, See
 das Wegschleudern von Wasser, sie verbinden und ebenso sie bedecken.“

152 Vajiraṅṅavarorasa gibt an, daß das Gebiet einer Udakukkhepasīmā beträchtlich kleiner sei als das einer Sattabbhantarasīmā: „The area of concord on water is limited by the distance water can be splashed. I have experimented with this. It covers approximately a distance of three wah (or about six metres)“ (Vinayamukha III, S. 45).

153 *Sammanne* wurde hier als Lok. Sing. eines Nomen *sammanna* aufgefaßt, obwohl in der Samantapāsādikā für „Festlegen“ das Wort *sammannana* verwendet wird.

154 *Samūhane* wurde hier analog zu *sammanne* als Lok. Sing. eines Nomen *samūhana* übersetzt.

Sīmā bezieht sich auf das Festlegen der *Sīmā* (Mv II 6.1–2 = Vin I 106,3–19; vgl. A 1–2.2.3). *Mahatī* greift die „zu große *Sīmā*“ (*atimahatī sīmā*) auf (Mv II 7.1 = Vin I 106,20–29; vgl. A 2.3) und *nadiyā* die *Nadīpārā Sīmā* (Mv II 7.2 = Vin I 106,29–35; vgl. A 2.4). Die Wortreihe von *anu* bis *navā* gehört zu den Regeln für die *Pātimokkha*-Rezitation, für das Festlegen des „Uposatha-Hauses“ (*uposathā-gāra*), des „Uposatha-(Haus-)Vorplatzes“ (*uposathapamukha*) usw. (Mv II 8.1–10 = Vin I 106,36–108,25).¹⁵⁵ *Rājagahe c’ eva* bezieht sich auf *Mahāvagga* II 11 (= Vin I 108,26–36; vgl. A 3) und gibt den Ort an, an dem „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*) mit „gemeinsamer *Sīmā*“ (*samānasīmā*) aufgefordert werden, die „Beichtfeier“ (*uposatha*) an einem Platz innerhalb der *Sīmā* durchzuführen. *Sīmā avippavāsānā* faßt den gesamten Abschnitt über das Festlegen der *Sīmā* als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) zusammen (Mv II 12.1–4 = Vin I 109,1–110,10; vgl. A 4). *Sammanne paṭhamam sīmam pacchā sīmam samūhane*, „beim Festlegen zuerst die *Sīmā*, beim Aufheben danach die *Sīmā*“, bezieht sich auf die Reihenfolge, die bei „Festlegung“ (*sammuti*) und „Aufhebung“ (*samugghāta*) einer *Samānasaṃvāsasīmā* und des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) eingehalten werden muß (Mv II 12.5–6 = Vin I 110,10–36; vgl. A 4.4.1–4.4.4). *Asammatā* greift *asammatāya sīmāya*, „wenn eine *Sīmā* nicht festgelegt ist“ (Mv II 12.7 = Vin I 110,36; vgl. A 5), auf und leitet zu den Formen der „nicht-festgelegten“ (*asam-mata*) *Sīmā* über (vgl. auch A Einl. 14), von denen nur zwei im *Uddāna* angeführt werden, nämlich *gāmasīmā* und *udakukkhepo* (Mv II 12.7 = Vin I 110,36–111,6). *Bhindanti* und *ajjhottharanti* beziehen sich auf die Verbote, eine *Sīmā* mit einer anderen zu vermischen bzw. zu bedecken (Mv II 13.1–2 = Vin I 111,7–22; vgl. A 6.1). Der „*Sīmā*-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) wird nicht explizit genannt.

Die *Sīmā*-Regeln sind, wie auch aus dem *Uddāna* des *Uposathakkhandhaka* hervorgeht, nicht in einem homogenen Textstück überliefert (vgl. auch A Einl. 11). Der erste Teil der Regeln (Mv II 6.1–7.2 = Vin I 106,1–35; A 1–2.4) ist zwischen die Erzählung von *Mahākappina* (Mv II 5.3–6 = Vin I 105,8–38) und die Vorschriften zur *Pātimokkha*-Rezitation, zur Festlegung des *Uposatha*-Hauses, des *Uposatha*-(Haus-)Vorplatzes usw. (Mv II 8.1–11.1 = Vin I 106,36–108,36) eingeschoben. Der zweite Abschnitt (Mv II 12.1–13.2 = Vin I 109,1–111,22; vgl. A 4–6) steht zwischen diesen Regeln und der Behandlung der Frage, wieviele Tage es für die Durchführung der Beichtfeier gibt (Mv II 14.1 = Vin I 111,23–26).

Der erste Abschnitt enthält die Begründung für die Einführung der *Sīmā* (A 1), die Erläuterungen zur Vorgehensweise beim Festlegen der *Sīmā* und das für die „Rechtshandlung“ (*kamma*) erforderliche „Formular“ (*kammavācā*; A 2.1–2.2). Daran angeschlossen werden zwei Vorschriften, die die maximale Ausdehnung einer *Sīmā* regeln (A 2.3) sowie die Frage, wann eine *Sīmā* über einen Fluß festgelegt werden darf und wann nicht (A 2.4).

155 Die einzelnen Wörter beziehen sich auf die dort erlassenen Regeln in folgender Weise: *anu* steht für *anupariveniyam*, „in aufeinanderfolgenden Zellen“ (Mv II 8.1 = Vin I 106,36). Erörtert wird die Praxis, daß die Mönche in aufeinanderfolgenden Zellen das *Pātimokkha* rezitierten, statt sich zu diesem Zweck an einem Ort zu versammeln. *Dve* bezieht sich auf *dve uposathāgārāni*, „zwei *Uposatha*-Häuser“ (Mv II 8.3 = Vin I 107,18), die fälschlicherweise innerhalb eines *Āvāsa* festgelegt wurden. *Khuddakāni* steht für *atikhuddakam uposathāgāram*, „das zu kleine *Uposatha*-Haus“ (Mv II 9.1 = Vin I 107,33ff.), das nicht genügend Raum für die versammelten Mönche bot. Mit *navā* werden die „neu ordinierten Mönche“ (*navakā bhikkhū*) bezeichnet, deren Verhalten gegenüber den „Älteren“ (*thera*) bei der Versammlung zum *Uposatha* behandelt wird (Mv II 10.1 = Vin I 108,20–25).

Der zweite Abschnitt ist heterogen. Er enthält alle übrigen im Vinaya enthaltenen Sīmā-Vorschriften. Neben der Funktionserweiterung der Sīmā zur Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*), der „Aufhebung“ (*samugghāta*) der verschiedenen Funktionen der Sīmā und der dabei einzuhaltenden Reihenfolge (A 4) werden auch die drei Formen der „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmā aufgeführt (A 5). An letzter Stelle wird das Bedecken bzw. Vermischen zweier „festgelegter“ (*sammata*) Sīmās behandelt und damit verbunden der Terminus Sīmantarikā eingeführt (A 6).

Der frühesten Stufe der Sīmā-Regeln gehören die „Kennzeichenbekanntgabe“ (*ṇimittakittana*) und das für das Sīmā-Kamma erforderliche „Formular“ (*kamma-vācā*) an (Mv II 6.1–2 = Vin I 106,1–19; A 1–2.2.1). Die nachfolgenden, einschränkenden Vorschriften (A 2.3, 2.4) dürften erst aus der Praxis entstanden sein: da die Sīmā ursprünglich den Āvāsa begrenzen sollte (A 1), war es nicht nötig, sofort ein Limit für die maximale Größe einer Sīmā festzusetzen. Erst der Umstand, daß Grenzen (*sīmā*) von einer solchen Ausdehnung festgelegt wurden, daß innerhalb der Sīmā wohnhafte Mönche die Entfernung zum Beichtfeier-Platz nicht an einem Tag bewältigen konnten, machte diese Limitierung notwendig. Diese Regel könnte daher der Zeit angehören, als der Terminus Sīmā bereits vom Āvāsa losgelöst war (vgl. auch A Einl. 11) und eine Sīmā „mehrere Wohnbezirke“ (*sambahulā āvāsā*) einschließen konnte (A 3). Die Nadīpārā Sīmā, deren Festlegung zunächst verboten, dann eingeschränkt erlaubt wurde, schließt Gebiete auf zwei Flußufern und den dazwischenliegenden Flußabschnitt ein (A 2.4). Die Frage, ob auch das eingegrenzte Flußsegment als Sīmā-Gebiet gilt, wird beim Erlassen dieser Vorschrift nicht behandelt. Sie läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erst nach Lektüre einer Vorschrift im zweiten Teil der Sīmā-Regeln beantworten. Dort heißt es, daß ein Gewässer in seiner ganzen Ausdehnung nicht als Sīmā-Gebiet gelte (Mv II 12.7 = Vin I 111,3–4; vgl. A 5.3). Entsprechend ist anzunehmen, daß der von der Nadīpārā Sīmā eingeschlossene Flußabschnitt nicht zum Sīmā-Gebiet zählt. Da diese Frage für die Gültigkeit der innerhalb einer Nadīpārā Sīmā durchgeführten Rechtshandlungen von grundlegender Bedeutung ist (A 2.4), dürfte die Vorschrift hinsichtlich der Nadīpārā Sīmā derselben Zeit angehören wie die Einführung der „nicht-festgelegten“ (*asammata*) Sīmās.

Das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) stellt eine Ausweitung der Funktionen der Sīmā dar. Hierbei sind zwei Entwicklungsstufen zu beobachten: erstens die Festlegung der Sīmā als Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ ohne jede Einschränkung (Mv II 12.1–2 = Vin I 109,1–22; vgl. A 4.1) und zweitens mit Einschränkung (Mv II 12.3–4 = Vin I 109,22–110,10; vgl. A 4.2). Beide Vorschriften sind später anzusetzen als die Einführung des Sīmā-Begriffs. Hierfür spricht erstens, daß bei Aufzählung der fünf Gründe, aus denen ein Ablegen der „drei Gewänder“ (*ticīvara*) – Saṅghāṭī, Uttarāsaṅga und Antaravāsaka – erlaubt ist, der Aufenthalt in einer *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā nicht genannt wird (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,20–27; vgl. A 4.0), obwohl die Sīmā als Begrenzung eines Āvāsa bekannt war. Als einer der fünf Gründe für das Ablegen des „Regenzeitgewandes“ (*vassikasātikā*) wird nämlich das Verlassen des Sīmā-Gebiets angeführt (Mv VIII 23.3 = Vin I 298,29; vgl. A 8.5.1). Das Anlegen dieses Regenzeitgewandes ist beschränkt auf die Regenzeit (*vassa*) und auf den Aufenthalt innerhalb eines Āvāsa. In diesem Fall bezeichnet Sīmā also die Begrenzung eines Āvāsa und nicht die *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā.

Zweitens wird die *Sīmā* für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) in diesem Kontext zum ersten und einzigen Mal im Vinaya als *Samānasaṃvāsa-sīmā* bezeichnet (Mv II 12.5 = Vin I 110, 10–14; vgl. A 4.4.1, 4.4.2). Diese Veränderung der Terminologie wurde erst hier nötig, um zwischen den beiden Funktionen der *Sīmā* zu differenzieren.

Die Darstellung der „nicht-festgelegten“ (*asammata*) *Sīmās* ist sehr knapp. Es fehlen sowohl nähere Ausführungen als auch einleitende Geschichten. Weder die Frage, ob man innerhalb dieser *asammata* *Sīmās* als „nicht getrennt von den drei Gewändern“ gelten kann, noch die Frage, ob ein Vermischen (*sambhīdati*) bzw. ein Überdecken (*ajjhottharati*) verschiedener *asammata* *Sīmās* möglich ist, werden behandelt. Der entsprechende Abschnitt (Mv II 12.7 = Vin I 110,36–111,6; A 5) vermittelt den Eindruck, daß hier alle bis dato entstandenen oder erdachten Situationen, in denen sich Mönche zu Zeitpunkt der Durchführung des Uposatha-Kamma nicht in einem *Āvāsa* bzw. innerhalb einer *Sīmā* befanden, zusammengefaßt wurden. Die drei Formen der *asammata* *Sīmā* erscheinen im Vinaya nicht als gleichwertige, neben der *sammata* *Sīmā* existierende *Sīmā*-Formen. Sie wirken wie Notbehelfe, die zur Anwendung kommen, „falls keine festgelegte *Sīmā* vorhanden ist“ (*asammata* *sīmāya*, Mv II 12.7 = Vin I 110, 36; A 5), aber unbedingt eine Rechtshandlung durchgeführt werden muß.¹⁵⁶

Die Vorschrift, einen „*Sīmā*-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*) zu „bestimmen“ (*thapeti*), um Überschneidungen bzw. Vermischungen verschiedener *Sīmās* zu verhindern (Mv II 13.1–2 = Vin I 111,7–22; A 6), gehört ebenfalls nicht zum ursprünglichen Regelkonvolut. Solange die *Sīmā* als Grenze „eines Wohnbezirks“ (*ekāvāsa*) galt, bestand kaum Gefahr, daß eine *Sīmā* eine andere bedeckte oder mit ihr vermischt war. Diese entstand erst bei Loslösung des Terminus *Sīmā* vom *Āvāsa*, da die *Sīmā* nun an beliebiger Stelle festgelegt werden und größere Bereiche als einen Wohnbezirk einschließen konnte. Daher dürfte die Anordnung, einen *Sīmā*-Zwischenraum zu den vor Ort bereits bestehenden festgelegten *Sīmās* zu „bestimmen“ (*thapeti*), der Zeit angehören, als die *Sīmā* mehrere *Āvāsas* einschließen konnte (vgl. A 3). Hierfür spricht auch, daß als erster Schritt der *Sīmā*-Festlegung die „Bekanntgabe von Kennzeichen“ (*nimittakittana*) gefordert wird: *paṭhamam nimittā kittetabbā* (Mv II 6.1 = Vin I 106,5; A 2.1). Bei gleichzeitiger Einführung der Begriffe *sīmā* und *sīmantarikā* hätte es heißen müssen: *paṭhamam sīmantarikā thapetabbā, pacchā nimittā kittetabbā*, „zuerst ist der *Sīmā*-Zwischenraum zu bestimmen, danach sind die Kennzeichen bekanntzugeben“, da die Fixierung des *Sīmā*-Zwischenraums der Bekanntgabe der Kennzeichen vorausgeht (vgl. A 6.2).

156 Dhirasekera meint, die Anwendung der *Gāmasīmā* gehöre einer Zeit vor Einführung des Terminus *Sīmā* an: „This (*Gāmasīmā* usw.) seems to reflect the conditions which are referred to in the Gopakamoggallāna Sutta and are perhaps characteristic of a stage of pre-*sīmā* antiquity (*te mayaṃ tadahuposathe yāvaticā ekaṃ gāmakkhetaṃ upanissāya viharāma te sabbe ekajjhaṃ sannipātāma* – M. III. 10)“ (Dhirasekera, Discipline, S. 173). Das von Dhirasekera angeführte Zitat aus dem Majjhimanikāya lautet in Übersetzung: „Laßt uns alle, die wir am Beichtfeier-Tag in der Nähe eines Dorf-Bezirks weilen, an einem Ort zusammenkommen.“ Auch wenn das Gopakamoggallānasutta zu den frühesten Suttas des Majjhimanikāya gehört, ist das zeitliche Verhältnis zwischen diesem und der Einführung des *Sīmā*-Begriffs nicht geklärt. Man kann diesen Satz also nicht unbedingt als Beleg für „pre-*sīmā* antiquity“ betrachten. Es sei außerdem darauf hingewiesen, daß das Wort *gāmakkhetta*, das in diesem Zitat benutzt wird, im Vinaya in der Bedeutung „Dorf-Bezirk“ nicht belegt ist. Als *terminus technicus* in der Bedeutung „Dorfbezirk“ und als Synonym zu *gāmasīmā* wird es später in der Samantapāsādikā und der Kaṅkhāvitarāṇi im Rahmen der *Sīmā*-Regeln gebraucht (z. B. Sp 1055,22, B 15.7.0; Kkh 6,30–31).

Darüber hinaus ist die Vorstellung von der Sīmantarikā im Vinaya noch wenig entwickelt. Es wird weder ein Mindestmaß für den Sīmā-Zwischenraum angegeben, noch erläutert, ob er zu markieren ist (A 6.2).

Man könnte sich die Entwicklung der Sīmā-Regeln etwa folgendermaßen vorstellen:

1. Der Āvāsa als Maßstab für die „Vollzähligkeit“ (*sāmaggī*) eines Sangha ist ein Gebiet von einer bestimmten, nicht genauer definierten Ausdehnung mit einer natürlichen Begrenzung (*sīmā*[?]) im nicht-terminologischen Sinne; vgl. A 1).

2. Einführung des Terminus *sīmā*. Der Āvāsa wird durch eine formell festgelegte Sīmā begrenzt (A 1). Der Terminus *sīmā* ersetzt den Terminus *āvāsa*. Gleichzeitig erfolgt die Erläuterung des Verfahrens zur Festlegung der Sīmā: erstens „Kennzeichenbekanntgabe“ (*nimittakittana*, A 2.1), zweitens Ñattidutiyakamma mit der dazugehörigen Kammavācā (A 2.2.1).

3 a. *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā ohne Einschränkung (A 4.1).

3 b. *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā mit Einschränkung (A 4.2).

3 c. Reihenfolge beim Festlegen von Samānasaṃvāsasīmā und *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā (A 4.4.1), daraus resultierend auch Reihenfolge beim Aufheben von *ticīvarena avippavāsa*-Sīmā und Samānasaṃvāsasīmā (A 4.4.2).

4. Loslösung der Sīmā vom Āvāsa:

4 a. Limitierung der Sīmā auf maximal drei Yojana (A 2.3).

4 b. Vermischen (*sambhīdati*) und Überdecken (*ajjhottharati*) von Sīmā mit Sīmā treten in der Praxis auf und führen zur Einführung des „Sīmā-Zwischenraums“ (*sīmantarikā*; A 6).

4 c. Die Loslösung der Sīmā vom Āvāsa begünstigt große Sīmā-Gebiete. Die Möglichkeit, daß diese Flüsse einschließen, erhöht sich; daraus resultiert die Nadīpārā Sīmā (A 2.4).

4 d. Etwa gleichzeitig mit den Regeln zur Nadīpārā Sīmā oder bereits früher kommen die *asammata* Sīmās zur Anwendung (A 5).

Zur Festlegung einer Sīmā sind insgesamt folgende Schritte nötig:

1. Es wird festgestellt, ob an dem Ort, an dem die Sīmā festgelegt werden soll, andere „festgelegte“ (*sammata*) Sīmās existieren. Ist dies der Fall, so „bestimmt man“ (*thapeti*) eine Distanz zu diesen Sīmās, den „Sīmā-Zwischenraum“ (*sīmantarikā*; A 6).

2. Im Anschluß daran wird entschieden, wo die Sīmā in dem verbleibenden Raum verlaufen soll. Hierbei ist zu beachten, daß die Sīmā maximal drei Yojana messen (A 2.3) und nur über einen Fluß festgelegt werden darf, wenn die Überquerung des Flusses per Boot oder Brücke gesichert ist (A 2.4). Man wählt nun aus acht natürlichen Objekten – „Berg“ (*pabbata*), „Stein“ (*pāsāṇa*), „Wald“ (*vana*), „Baum“ (*rukka*), „Weg“ (*magga*), „Ameisenhügel“ (*vammika*), „Fluß“ (*nadī*), „Wasser“ (*udaka*) – so viele aus, wie zur Markierung des Grenzverlaufs nötig sind. Welche der Objekte man benutzt, hängt davon ab, welche in dem entsprechenden Gebiet vorhanden sind und an den Stellen liegen, an denen die Sīmā nach Abschluß des Kamma verlaufen soll. Die ausgewählten Objekte gibt man als „Kennzeichen“ (*nimitta*) der Sīmā „bekannt“ (*kitteti*; A 2.1).

3. Im Anschluß daran wird von dem „vollzählig“ (*samagga*) versammelten Sangha (A 2.2.4) in einem Ñattidutiyakamma die Sīmā für eine „gleiche Gemeinschaft“ (*samānasaṃvāsa*) und „eine Beichtfeier“ (*ekuposatha*) „mit den bekannt-

gegebenen Kennzeichen“ (*kittitehi nimittehi*) „festgelegt“ (*sammannati*; A 2.2.1).

4. In einem weiteren Ñattidutiyakamma kann die *Sīmā* für eine gleiche Gemeinschaft und eine Beichtfeier, d. h. die *Samānasamvāsasīmā* als *Sīmā* für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) „festgelegt“ werden (*sammannati*). Die Mönche müssen zu diesem Zweck innerhalb der *Samānasamvāsasīmā* an einem Ort vollzählig versammelt sein (A 4.1, 4.2).

Zur Aufhebung einer solchermaßen festgelegten *Sīmā* bedarf es nur zweier Schritte:

1. Der innerhalb der *Samānasamvāsasīmā* vollzählig versammelte, mindestens vierköpfige Sangha „hebt“ in einem Ñattidutiyakamma den *ticīvarena avippavāsa* „auf“ (*samūhanati*; A 4.4.2, 4.4.3).

2. Im Anschluß daran wird in einem weiteren Ñattidutiyakamma die *Samānasamvāsasīmā* aufgehoben (A 4.4.2, 4.4.4). Da die Kennzeichen natürliche Objekte sind und ihre Bekanntgabe nicht in einer Rechtshandlung erfolgt, brauchen bei der „Aufhebung“ (*samugghāta*) der *Sīmā* keine Maßnahmen hinsichtlich der Kennzeichen getroffen werden.

II. DIE GEMEINDEGRENZE (*SĪMĀ*) IN DEN ÜBRIGEN TEILEN DES VINAYA

Der Terminus *Sīmā* wird im Vinaya verschiedentlich erwähnt. Die entsprechenden Textstellen vermitteln ein Bild von der Bedeutung und Anwendung der *Sīmā* im Leben der buddhistischen Mönche und Nonnen.

Im folgenden werden – entgegen der Abfolge im Vinaya: Suttavibhaṅga, Mahāvagga, Cullavagga, Parivāra – zuerst die einzelnen *Sīmā*-Stellen des Mahāvagga (A 8), dann die des Cullavagga (A 9), des Suttavibhaṅga (A 10) und zuletzt die des Parivāra (A 11) behandelt, da der Terminus *Sīmā* im Suttavibhaṅga überwiegend in formelhaften Wendungen gebraucht wird und dafür die im Mahāvagga enthaltenen Informationen Voraussetzung sind.

8 Mahāvagga

8.0 Allgemeines

Im Mahāvagga, dem aus zehn Kapiteln bestehenden ersten Teil der Khandhakas, verteilen sich die Textstellen, in welchen der Terminus *Sīmā* erwähnt wird, auf die Kapitel 2: Uposathakkhandhaka, 4: Pavāraṇakkhandhaka, 5: Cammakkhandhaka, 7: Kaṭṭhinakkhandhaka, 8: Cīvarakkhandhaka, 9: Campeyyakkhandhaka und 10: Kosambakkhandhaka. Sie werden in dieser Reihenfolge behandelt.

8.1 Uposathakkhandhaka

8.1.0 Allgemeines

Die buddhistische „Beichtfeier“ (*uposatha*) ist, wie oben gesagt, eine halbmonatlich am 14. oder 15. Tag nach dem Mondkalender stattfindende „Rechtshandlung“ (*kamma*) (vgl. A 8.1.3), die von einem mindestens vierköpfigen Sangha durchge-